

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steingewandindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, in Pußer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofensetzer, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends  
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld)  
Bestellungen nur durch die Post  
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom  
**Deutschen Baugewerksbund**  
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif.  
Arbeitsmarkt die dreispaltige Kleinzeile 3 M.,  
Anzeigen der Baugewerkschaften Zeile 50 A.

## 501088 Mitglieder im Deutschen Baugewerksbund!

Am 16. September ist diese Zahl erreicht worden. Wir sind stolz darauf. Diese Zahl zeugt dafür, daß unsere Kollegen im Lande nicht müde werden in der Werbe- und Aufklärungsarbeit. Ihnen an dieser Stelle besonderer Dank! Die stolze Zahl von 501 088 zeugt aber auch von der Anziehungskraft unseres großen Bundes, von der gewaltigen Werbekraft, die von ihm ausgeht und der sich auf die Dauer auch der Gleichgültigste nicht entziehen kann. Sie zeugt ferner von der wachsenden Erkenntnis, daß den Arbeitern der Zusammenschluß zu großen leistungsfähigen Verbänden nötig ist, um den Vereinigungen der Unternehmer eine ebenbürtige Kraft entgegenzusetzen zu können. Sie zeugt auch davon, daß die instinktiv tastenden, gefühlsmäßigen Versuche und Schwingungen im Proletariat nach dem Kriege und während der Inflationszeit, sich durch die Organisation eine wirtschaftliche Besserstellung zu verschaffen, erschöpfen sind und einer kühlen, verstandesgemäßen Ueberzeugung weichen, die fest fundiert ist und den Gewerkschaften zu immer größerer Macht und stärkerem Ansehen verhilft. Die Zahl zeugt ferner davon, daß unsere deutschen Gewerkschaften, aller Anfeindung zum Trotz, ihren Feinden die Spitze

bieten, wie ein gewaltiger Felsen von Erz, an dem sich jede Anfeindung und Begeisterung bricht wie ohnmächtiger Wogenschaum. Die Gewerkschaften stehen fest, sie gedeihen und wachsen. Und unser Baugewerksbund als tüchtigstes Glied dieser Bewegung schreitet mit an erster Stelle kühn voran; wir freuen uns über seine Entwicklung und sind stolz darauf.

Und nun mit verdoppelter Kraft vorwärts! Ruhe und Raft kennt unsere Bewegung nicht. Dem sechsten Hunderttausend entgegen! Und dann darüber hinaus zu weiterer Kraft und Stärke, um unsern Bund unüberwindlich, zum getreuen Hort aller ihm angeschlossenen Sektionen zu gestalten, zu dem jedes Mitglied begründetes Vertrauen hat, zu einer Gewerkschaft, die durch die Tat beweist, daß sie sicher durch Not und Gefahr fährt, einer besseren Zukunft entgegen und schließlich dem Endziel zu, das jede menschliche Not ausschaltet und an die Stelle der Lohnknechtschaft setzt die sozialistische Gemeinwirtschaft! Mit dieser Ueberzeugung und mit frischem Mute, allen Gegnern zum Trotz, der Zukunft entgegen!

## Der Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten für allgemeinverbindlich erklärt.

Abschrift DBB/Be.  
Der Reichsarbeitsminister.  
III b 401.610 Tar.

Berlin NW 40, den 14. September 1929.  
Scharnhorststraße 35.  
Entscheidung.

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

### I. Vertragsparteien:

- a) auf Arbeitgeberseite:
  - Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes;
  - Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V., Berlin;
  - Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V.;
  - Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. V.
- b) auf Arbeitnehmerseite:
  - Deutscher Baugewerksbund;
  - Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (nur zu II a);
  - Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands;
  - Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

### II. Abgeschlossen:

- a) am 30. März 1929, Reichstarifvertrag nebst Protokollerklärungen,
- b) am 30. März 1929, Vereinbarung über Akkordarbeit.

### III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit:

Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chauffearbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten). Die allgemeine Verbindlichkeit erfaßt nicht das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt sind.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit sind ausgenommen die ständigen Arbeiter der Staats- und Kommunalverwaltungen, die unfähigen nur insoweit, als sie nicht bei Neubauten und Erweiterungsbauten beschäftigt werden. Ferner sind ausgenommen die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung und der preussischen Wasserbauverwaltung mit Ausnahme derjenigen Arbeiter, die an Neu- und Erweiterungsbauten beschäftigt werden, wie sie im zweiten und dritten Absatz der Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung vom 2. Mai 1929 bezeichnet sind.

IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.

V. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 11 des Reichstarifvertrages (Behandlung von Streitigkeiten).

VI. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1929.

Die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927 nebst Nachtrag trifft mit Ablauf der Geltungsdauer der Vereinbarungen außer Kraft.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
gez. Dr. S i e l e r.  
Begläubigt:

gez. H u n d a c k, Ministerial-Rangleifsekretär.  
(Stempel)  
Reichsarbeitsministerium.  
Eingetragen am 17. September 1929 auf  
Blatt 8331 Ifd. Nr. 5 des Tarifregisters.  
Der Registerführer.  
gez. H o e p f n e r.

Damit ist nun endlich die schon seit Wochen dringliche Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten ausgesprochen worden. Das bedeutet, daß nunmehr, das heißt vom Tage der Geltung der Allgemeinverbindlichkeit, vom 1. Juli 1929 an, entsprechend § 2 der Tarifvertragsverordnung vom 1. März 1928, der Reichstarifvertrag für baugewerbliche Arbeiten auch für die unorganisierten Unternehmer rechtsverbindlich ist. Auch die bei unorganisierten Unternehmern beschäftigten Kollegen des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes müssen, genau wie die Gesamtheit unserer Kollegen, für die restlose Durchführung des Reichs-

tarifvertrages eintreten. Sie müssen auch von den unorganisierten Unternehmern nicht nur den Tariflohn und die tariflichen Zuschläge, sondern auch die Ferien fordern! Sie müssen ferner überall für die Errichtung von Betriebsvertretungen, für die Ernennung von Baudelegierten Sorge tragen. Die Baudelegierten wiederum müssen dafür eintreten, daß auch bei allen Unternehmern den Lehrlingen ihr Recht wird. Alle Lehrlingsbestimmungen, § 6 RTV, sind normativ und gehen in die Arbeitsverträge ein. Den Lehrlingen müssen neben den tariflich festgelegten Entschädigungen, bei allen Unternehmern auch die in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden sowie überall die für Lehrlinge besonders vereinbarten Ferien entsprechend § 6 Ziffer 4 gewährt werden. — Die in der Allgemeinverbindlicherklärung unter Ziffer V festgelegte Ausnahme entspricht den Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes. Alle Streitfälle aus dem Einzelarbeitsvertrag mit organisierten Unternehmern müssen zuerst vor die Schlichtungskommission, die mit unorganisierten Unternehmern nach wie vor vor das Arbeitsgericht. — Die in der Allgemeinverbindlicherklärung ausgesprochenen Ausnahmen hinsichtlich des beruflichen Geltungsbereiches des Reichstarifvertrages sind im wesentlichen die gleichen wie bei der Allgemeinverbindlichkeit des abgelaufenen Reichstarifvertrages für das Baugewerbe. — Was sonst noch in verwaltungsmäßigem und organisatorischer Hinsicht über die Bedeutung der Allgemeinverbindlichkeit zu sagen ist, ist den Baugewerkschaftsvorständen inzwischen durch das „Merkblatt“ des Bundesvorstandes mitgeteilt worden. Sorgt auf allen Baustellen für die restlose Durchführung des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten!

## Die Herrschaft der Banken.

Wen in Berlin vor dem November 1918 der Weg durch den Lustgarten am königlichen Schloß vorübergeführt hat, der hat gewußt, daß dort in dem Jahrhundert alten Hohenzollernbau der Beherrscher des Deutschen Reiches wohnte. Wollte man heute die Frage aufwerfen, von wo aus Deutschland regiert wird, so würde die Mehrzahl Reichstagsräter und Wilhelmstraße nennen. Aber obwohl in der Wilhelmstraße das Palais des Reichspräsidenten, das Reichskanzlerpalais, das Auswärtige Amt, die Reichsjustiz- und Reichsverkehrsministerien stehen, hätten sie unrecht. Denn viel mehr Gewalt als in der Wilhelmstraße mit ihren Regierungsgebäuden ist heute um die Ecke, in der Behrenstraße, in den Palästen der großen Banken, der Deutschen Bank, der Dresdener Bank, der Discount-Gesellschaft, der Berliner Handelsgesellschaft, der Darmstädter und Nationalbank, vereinigt.

Wie will man aber die Macht der Banken über Deutschland beweisen? Wodurch beherrschen die

Stadt 700, Alfenburg 2200, Jugsburg 3000, Alfersleben 700, Altsleben 250, Ahrensböck 250, Almburg 200, Alverbach 2000, Baunzen 2000, Barmen 5000, Borna 2800, Bernau 900, Bodum 13 000, Bunsau 3000, Braunschweig 1500, Bielefeld 6000, Bierenburg 1300, Bodawitz 500, Boffzen 180, Bräunow 130, Borne 100, Bries 1500, Bamberger 1000, Berlin 52 000, Bonn 240, Burgkötter 2200, Brandenburg 1000, Cottbus 1000, Crivitz 100, Cuxhaven 2800, Calbe 500, Celle 500, Crinitz 300, Coburg 600, Castellane 850, Corbach 500, Dortmund 7000, Deutsch-Rasselwitz 1000, Driefen 350, Dinkelsbühl 200, Dessau 3000, Darmstadt 2500, Dortmund 2500, Dramburg 220, Döbeln 1000, Dörmold 2000, Ebing 1000, Echwewege 800, Eisenberg 500, Ermlichau, Erding 100, Emden 5000, Eisenach 1500, Frankfurt a. M. 12 000, Fulda 600, Freilang 500, Frankfurt a. d. O. 5000, Fürstentum 400, Freimoldau 300, Fallerleben 90, Forst 800, Freiburg im Breisgau 3500, Frankenhäuser 350, Falkenberg 32, Fürstentum 1000, Gera 3000, Großenhain 3000, Gelsenkirchen 2000, Göttha 350, Görlich 7000, Guben 2100, Genthin 750, Gadebühl 200, Grimma 700, Gartz an der Oder 500, Groß-Beeran 400, Grotten 200, Grömitz 100, Glaucha 400, Glogau 100, Grünberg 1000, Gießhübel 1000, Göttingen 800, Gletwitz 1000, Gollnow 500, Gildesheim 2350, Sagenow 180, Herford 2000, Halberstadt 1400, Herzfeld 300, Hirschberg 1000, Heide 250, Helgoland 100, Heilbronn 500, Helligshafen 200, Hamburg 16 000, Heilbrunn 500, Hof 5000, Hameln 1000, Hannover 9800, Jüter-

bog 1000, Jena 1100, Jahnitz 250, Kreuznach 700, Kamenz 250, Käthe 250, Krakow 200, Kulmbach 700, Köln 20 000, Krefeld 5000, Köslin 2000, Karlsruhe 755, Lützenburg 250, Lychen 400, Laage 100, Luckenwalde 1100, Lötzau 2000, Loitz 5660, Landsbut 1, Wapern 500, Lindau 400, Limburg 900, Ludwigstätt 200, Lübben 500, Mainz 7000,

**Stättlichen Zahlern fällt der Beitrag leicht!**  
Für die Woche vom 23. Sept. bis 29. Sept. ist der 39. Bundesbeitrag für 1929 zu zahlen.

Mühlheim 2200, Minden 1000, Marienwerder 2000, Mannheim 4350, Marburg 1300, Münchenberg 300, Mittweida 2000, Mittau 100, Magdeburg 8500, Meissen 2200, Merseburg 3000, Mittenberg 900, Meldorf 15580, Nauen 1000, Nauen 700, Neustrelitz 600, Nienburg an der Saale 500, Nordenham 400, Neumarkt 500, Nebra 300, Neubukow 300, Nerpentin 700, Neukalen 100, Naumburg 250, Neuhardenberg 250, Osthofen 650, Odenburg 1, O. O. 2300, Orlitz 600, Ofterode 850, Olbernhau 1000, Oßana-Deine 1000, Paderborn 300, Polzin 150, Querfurt 300, Rathenow 1000, Rothenburg a. d. Tauber 400, Recklinghausen 1300, Rheinsberg 400, Rosenheim 1000, Remscheid 1000, Reichenbach i. Culengebirge 1000, Rostock 2700,

Seesen 400, Schlame 240, Sagarb 150, Solingen 2000, Siegen 500, Schwaan 250, Seebauhen 200, Striepen 180, Saalfeld 1000, Stüttgart 10 000, Striegau 850, Sonneberg 800, Schleswig 500, Schopfloch 200, Sälze 150, Schneidemühl 1200, Stendal 2400, Schmiednitz 2000, Schmelbitz 300, Schmöllwitz 150, Seiffenberg 2100, Schneidemühl 600, Strausberg 600, Straßfurt 507, Treuenbrietzen 700, Teterow 300, Tempelburg 100, Tpele 600, Traunfels 224, Tuffingen 1000, Telfen 850, Weimar 2220, Witzsburg 1000, Witzgen 400, Wipfen a. d. Lube 600, Worms 500, Werneuchen 300, Wipk 300, Würzen 1200, Wehlheim 500, Wolbeck 161,50, Wollin 300, Welenberg 100, Wismar 250, Wilhelmshafen 1500, Zeltz 1500, Zerbst 500, Zwickau 3500, Zittau 2000.

Buchhüllen: Bodawitz 3 M., Cottbus 112,50, Danzig 75.  
Markenmappen: Herford 15 M.  
Bundesadeln: Alfenburg 7,50 M., Bodawitz 6,20, Danzig 12,50, Dresden 1,20, Gera 229,20, Göttingen 5, Lindau 2,40, Münchenberg 5, Oderberg 5, Polzin 2,50, Spremberg 31,20, Striegau 12,50, Weimar 7,50, Wolbeck 19,40.  
Bauband: Jugsburg 250, Bries 4,50, Buer 10, Danzig 27, Dresden 20, Halle 8,50, Krakow 1, Lindau 10,50, München 0,80, Oderberg 3,60, Polzin 2,40, Prenzlau 17,50, Striegau 4, Waldenburg 6,60.  
Der Bundesvorstand.

**Ich litt längere Zeit an hochgradiger Lungentuberkulose**

und nur dem Arzt als hoffnungslos aufgegeben. Da wurde mir von Bekannten ihr Nymphosan empfohlen. Schon nach ein paar Flaschen bemerkte ich Besserung, und jetzt nach 3 Monaten bin ich fast ganz hergestellt. Kann Ihren Nymphosan Ihren Angehörigen aufs Beste empfehlen. Dies schreibt u. a. Frau A. K. in R. - Preis der flüssigen Nymphosan 3,50 M., Pulverbündel - 80 M.

Alteilerhersteller: Nymphosan A.-G., Starnberg am See, bei München 10.

**10 000**  
Dankschreiben über  
**Bettfedern**  
für gut u. billige Betten: 1 9/10 gut, u. - 1,10, halbes 2,50 und 3, - mehr  
Baumwoll 3,80, 4,50, 5,00, 5,50, 6,00, 6,50, 7,00, 7,50, 8,00, 8,50, 9,00, 9,50, 10,00, 10,50, 11,00, 11,50, 12,00, 12,50, 13,00, 13,50, 14,00, 14,50, 15,00, 15,50, 16,00, 16,50, 17,00, 17,50, 18,00, 18,50, 19,00, 19,50, 20,00, 20,50, 21,00, 21,50, 22,00, 22,50, 23,00, 23,50, 24,00, 24,50, 25,00, 25,50, 26,00, 26,50, 27,00, 27,50, 28,00, 28,50, 29,00, 29,50, 30,00, 30,50, 31,00, 31,50, 32,00, 32,50, 33,00, 33,50, 34,00, 34,50, 35,00, 35,50, 36,00, 36,50, 37,00, 37,50, 38,00, 38,50, 39,00, 39,50, 40,00, 40,50, 41,00, 41,50, 42,00, 42,50, 43,00, 43,50, 44,00, 44,50, 45,00, 45,50, 46,00, 46,50, 47,00, 47,50, 48,00, 48,50, 49,00, 49,50, 50,00, 50,50, 51,00, 51,50, 52,00, 52,50, 53,00, 53,50, 54,00, 54,50, 55,00, 55,50, 56,00, 56,50, 57,00, 57,50, 58,00, 58,50, 59,00, 59,50, 60,00, 60,50, 61,00, 61,50, 62,00, 62,50, 63,00, 63,50, 64,00, 64,50, 65,00, 65,50, 66,00, 66,50, 67,00, 67,50, 68,00, 68,50, 69,00, 69,50, 70,00, 70,50, 71,00, 71,50, 72,00, 72,50, 73,00, 73,50, 74,00, 74,50, 75,00, 75,50, 76,00, 76,50, 77,00, 77,50, 78,00, 78,50, 79,00, 79,50, 80,00, 80,50, 81,00, 81,50, 82,00, 82,50, 83,00, 83,50, 84,00, 84,50, 85,00, 85,50, 86,00, 86,50, 87,00, 87,50, 88,00, 88,50, 89,00, 89,50, 90,00, 90,50, 91,00, 91,50, 92,00, 92,50, 93,00, 93,50, 94,00, 94,50, 95,00, 95,50, 96,00, 96,50, 97,00, 97,50, 98,00, 98,50, 99,00, 99,50, 100,00, 100,50, 101,00, 101,50, 102,00, 102,50, 103,00, 103,50, 104,00, 104,50, 105,00, 105,50, 106,00, 106,50, 107,00, 107,50, 108,00, 108,50, 109,00, 109,50, 110,00, 110,50, 111,00, 111,50, 112,00, 112,50, 113,00, 113,50, 114,00, 114,50, 115,00, 115,50, 116,00, 116,50, 117,00, 117,50, 118,00, 118,50, 119,00, 119,50, 120,00, 120,50, 121,00, 121,50, 122,00, 122,50, 123,00, 123,50, 124,00, 124,50, 125,00, 125,50, 126,00, 126,50, 127,00, 127,50, 128,00, 128,50, 129,00, 129,50, 130,00, 130,50, 131,00, 131,50, 132,00, 132,50, 133,00, 133,50, 134,00, 134,50, 135,00, 135,50, 136,00, 136,50, 137,00, 137,50, 138,00, 138,50, 139,00, 139,50, 140,00, 140,50, 141,00, 141,50, 142,00, 142,50, 143,00, 143,50, 144,00, 144,50, 145,00, 145,50, 146,00, 146,50, 147,00, 147,50, 148,00, 148,50, 149,00, 149,50, 150,00, 150,50, 151,00, 151,50, 152,00, 152,50, 153,00, 153,50, 154,00, 154,50, 155,00, 155,50, 156,00, 156,50, 157,00, 157,50, 158,00, 158,50, 159,00, 159,50, 160,00, 160,50, 161,00, 161,50, 162,00, 162,50, 163,00, 163,50, 164,00, 164,50, 165,00, 165,50, 166,00, 166,50, 167,00, 167,50, 168,00, 168,50, 169,00, 169,50, 170,00, 170,50, 171,00, 171,50, 172,00, 172,50, 173,00, 173,50, 174,00, 174,50, 175,00, 175,50, 176,00, 176,50, 177,00, 177,50, 178,00, 178,50, 179,00, 179,50, 180,00, 180,50, 181,00, 181,50, 182,00, 182,50, 183,00, 183,50, 184,00, 184,50, 185,00, 185,50, 186,00, 186,50, 187,00, 187,50, 188,00, 188,50, 189,00, 189,50, 190,00, 190,50, 191,00, 191,50, 192,00, 192,50, 193,00, 193,50, 194,00, 194,50, 195,00, 195,50, 196,00, 196,50, 197,00, 197,50, 198,00, 198,50, 199,00, 199,50, 200,00, 200,50, 201,00, 201,50, 202,00, 202,50, 203,00, 203,50, 204,00, 204,50, 205,00, 205,50, 206,00, 206,50, 207,00, 207,50, 208,00, 208,50, 209,00, 209,50, 210,00, 210,50, 211,00, 211,50, 212,00, 212,50, 213,00, 213,50, 214,00, 214,50, 215,00, 215,50, 216,00, 216,50, 217,00, 217,50, 218,00, 218,50, 219,00, 219,50, 220,00, 220,50, 221,00, 221,50, 222,00, 222,50, 223,00, 223,50, 224,00, 224,50, 225,00, 225,50, 226,00, 226,50, 227,00, 227,50, 228,00, 228,50, 229,00, 229,50, 230,00, 230,50, 231,00, 231,50, 232,00, 232,50, 233,00, 233,50, 234,00, 234,50, 235,00, 235,50, 236,00, 236,50, 237,00, 237,50, 238,00, 238,50, 239,00, 239,50, 240,00, 240,50, 241,00, 241,50, 242,00, 242,50, 243,00, 243,50, 244,00, 244,50, 245,00, 245,50, 246,00, 246,50, 247,00, 247,50, 248,00, 248,50, 249,00, 249,50, 250,00, 250,50, 251,00, 251,50, 252,00, 252,50, 253,00, 253,50, 254,00, 254,50, 255,00, 255,50, 256,00, 256,50, 257,00, 257,50, 258,00, 258,50, 259,00, 259,50, 260,00, 260,50, 261,00, 261,50, 262,00, 262,50, 263,00, 263,50, 264,00, 264,50, 265,00, 265,50, 266,00, 266,50, 267,00, 267,50, 268,00, 268,50, 269,00, 269,50, 270,00, 270,50, 271,00, 271,50, 272,00, 272,50, 273,00, 273,50, 274,00, 274,50, 275,00, 275,50, 276,00, 276,50, 277,00, 277,50, 278,00, 278,50, 279,00, 279,50, 280,00, 280,50, 281,00, 281,50, 282,00, 282,50, 283,00, 283,50, 284,00, 284,50, 285,00, 285,50, 286,00, 286,50, 287,00, 287,50, 288,00, 288,50, 289,00, 289,50, 290,00, 290,50, 291,00, 291,50, 292,00, 292,50, 293,00, 293,50, 294,00, 294,50, 295,00, 295,50, 296,00, 296,50, 297,00, 297,50, 298,00, 298,50, 299,00, 299,50, 300,00, 300,50, 301,00, 301,50, 302,00, 302,50, 303,00, 303,50, 304,00, 304,50, 305,00, 305,50, 306,00, 306,50, 307,00, 307,50, 308,00, 308,50, 309,00, 309,50, 310,00, 310,50, 311,00, 311,50, 312,00, 312,50, 313,00, 313,50, 314,00, 314,50, 315,00, 315,50, 316,00, 316,50, 317,00, 317,50, 318,00, 318,50, 319,00, 319,50, 320,00, 320,50, 321,00, 321,50, 322,00, 322,50, 323,00, 323,50, 324,00, 324,50, 325,00, 325,50, 326,00, 326,50, 327,00, 327,50, 328,00, 328,50, 329,00, 329,50, 330,00, 330,50, 331,00, 331,50, 332,00, 332,50, 333,00, 333,50, 334,00, 334,50, 335,00, 335,50, 336,00, 336,50, 337,00, 337,50, 338,00, 338,50, 339,00, 339,50, 340,00, 340,50, 341,00, 341,50, 342,00, 342,50, 343,00, 343,50, 344,00, 344,50, 345,00, 345,50, 346,00, 346,50, 347,00, 347,50, 348,00, 348,50, 349,00, 349,50, 350,00, 350,50, 351,00, 351,50, 352,00, 352,50, 353,00, 353,50, 354,00, 354,50, 355,00, 355,50, 356,00, 356,50, 357,00, 357,50, 358,00, 358,50, 359,00, 359,50, 360,00, 360,50, 361,00, 361,50, 362,00, 362,50, 363,00, 363,50, 364,00, 364,50, 365,00, 365,50, 366,00, 366,50, 367,00, 367,50, 368,00, 368,50, 369,00, 369,50, 370,00, 370,50, 371,00, 371,50, 372,00, 372,50, 373,00, 373,50, 374,00, 374,50, 375,00, 375,50, 376,00, 376,50, 377,00, 377,50, 378,00, 378,50, 379,00, 379,50, 380,00, 380,50, 381,00, 381,50, 382,00, 382,50, 383,00, 383,50, 384,00, 384,50, 385,00, 385,50, 386,00, 386,50, 387,00, 387,50, 388,00, 388,50, 389,00, 389,50, 390,00, 390,50, 391,00, 391,50, 392,00, 392,50, 393,00, 393,50, 394,00, 394,50, 395,00, 395,50, 396,00, 396,50, 397,00, 397,50, 398,00, 398,50, 399,00, 399,50, 400,00, 400,50, 401,00, 401,50, 402,00, 402,50, 403,00, 403,50, 404,00, 404,50, 405,00, 405,50, 406,00, 406,50, 407,00, 407,50, 408,00, 408,50, 409,00, 409,50, 410,00, 410,50, 411,00, 411,50, 412,00, 412,50, 413,00, 413,50, 414,00, 414,50, 415,00, 415,50, 416,00, 416,50, 417,00, 417,50, 418,00, 418,50, 419,00, 419,50, 420,00, 420,50, 421,00, 421,50, 422,00, 422,50, 423,00, 423,50, 424,00, 424,50, 425,00, 425,50, 426,00, 426,50, 427,00, 427,50, 428,00, 428,50, 429,00, 429,50, 430,00, 430,50, 431,00, 431,50, 432,00, 432,50, 433,00, 433,50, 434,00, 434,50, 435,00, 435,50, 436,00, 436,50, 437,00, 437,50, 438,00, 438,50, 439,00, 439,50, 440,00, 440,50, 441,00, 441,50, 442,00, 442,50, 443,00, 443,50, 444,00, 444,50, 445,00, 445,50, 446,00, 446,50, 447,00, 447,50, 448,00, 448,50, 449,00, 449,50, 450,00, 450,50, 451,00, 451,50, 452,00, 452,50, 453,00, 453,50, 454,00, 454,50, 455,00, 455,50, 456,00, 456,50, 457,00, 457,50, 458,00, 458,50, 459,00, 459,50, 460,00, 460,50, 461,00, 461,50, 462,00, 462,50, 463,00, 463,50, 464,00, 464,50, 465,00, 465,50, 466,00, 466,50, 467,00, 467,50, 468,00, 468,50, 469,00, 469,50, 470,00, 470,50, 471,00, 471,50, 472,00, 472,50, 473,00, 473,50, 474,00, 474,50, 475,00, 475,50, 476,00, 476,50, 477,00, 477,50, 478,00, 478,50, 479,00, 479,50, 480,00, 480,50, 481,00, 481,50, 482,00, 482,50, 483,00, 483,50, 484,00, 484,50, 485,00, 485,50, 486,00, 486,50, 487,00, 487,50, 488,00, 488,50, 489,00, 489,50, 490,00, 490,50, 491,00, 491,50, 492,00, 492,50, 493,00, 493,50, 494,00, 494,50, 495,00, 495,50, 496,00, 496,50, 497,00, 497,50, 498,00, 498,50, 499,00, 499,50, 500,00, 500,50, 501,00, 501,50, 502,00, 502,50, 503,00, 503,50, 504,00, 504,50, 505,00, 505,50, 506,00, 506,50, 507,00, 507,50, 508,00, 508,50, 509,00, 509,50, 510,00, 510,50, 511,00, 511,50, 512,00, 512,50, 513,00, 513,50, 514,00, 514,50, 515,00, 515,50, 516,00, 516,50, 517,00, 517,50, 518,00, 518,50, 519,00, 519,50, 520,00, 520,50, 521,00, 521,50, 522,00, 522,50, 523,00, 523,50, 524,00, 524,50, 525,00, 525,50, 526,00, 526,50, 527,00, 527,50, 528,00, 528,50, 529,00, 529,50, 530,00, 530,50, 531,00, 531,50, 532,00, 532,50, 533,00, 533,50, 534,00, 534,50, 535,00, 535,50, 536,00, 536,50, 537,00, 537,50, 538,00, 538,50, 539,00, 539,50, 540,00, 540,50, 541,00, 541,50, 542,00, 542,50, 543,00, 543,50, 544,00, 544,50, 545,00, 545,50, 546,00, 546,50, 547,00, 547,50, 548,00, 548,50, 549,00, 549,50, 550,00, 550,50, 551,00, 551,50, 552,00, 552,50, 553,00, 553,50, 554,00, 554,50, 555,00, 555,50, 556,00, 556,50, 557,00, 557,50, 558,00, 558,50, 559,00, 559,50, 560,00, 560,50, 561,00, 561,50, 562,00, 562,50, 563,00, 563,50, 564,00, 564,50, 565,00, 565,50, 566,00, 566,50, 567,00, 567,50, 568,00, 568,50, 569,00, 569,50, 570,00, 570,50, 571,00, 571,50, 572,00, 572,50, 573,00, 573,50, 574,00, 574,50, 575,00, 575,50, 576,00, 576,50, 577,00, 577,50, 578,00, 578,50, 579,00, 579,50, 580,00, 580,50, 581,00, 581,50, 582,00, 582,50, 583,00, 583,50, 584,00, 584,50, 585,00, 585,50, 586,00, 586,50, 587,00, 587,50, 588,00, 588,50, 589,00, 589,50, 590,00, 590,50, 591,00, 591,50, 592,00, 592,50, 593,00, 593,50, 594,00, 594,50, 595,00, 595,50, 596,00, 596,50, 597,00, 597,50, 598,00, 598,50, 599,00, 599,50, 600,00, 600,50, 601,00, 601,50, 602,00, 602,50, 603,00, 603,50, 604,00, 604,50, 605,00, 605,50, 606,00, 606,50, 607,00, 607,50, 608,00, 608,50, 609,00, 609,50, 610,00, 610,50, 611,00, 611,50, 612,00, 612,50, 613,00, 613,50, 614,00, 61





Bundes- und des Baugewerkschaftsoberverbandes die besten Größe und Würde für guten Verlauf des Festes. Der Redner wies sodann auf die besondere Bedeutung des diesjährigen Gründungsfestes hin. Im Jahre 1904 wurde von dem damaligen Vorsitzenden des Maurerverbandes in Wilhelmshaven, dem Kollegen Karl Krug, gegenwärtig Vorsitzender der Baugewerkschaft Mannheim, mit Hilfe einiger beherzogter Kollegen in Wittmund ein Zweigverein des Verbandes der Maurer gegründet. Während zwei Kollegen, nämlich Albert Hoffmann und Karl Wemmen, schon vor mehreren Jahren ihr 25jähriges Mitgliedsjubiläum feiern konnten, sind es in diesem Jahre vier Kollegen, die bei der damaligen Gründung mit dabei waren. Es sind dies die Kollegen Joh. Kübben, Joh. Lücken, Alf. Siebel und Wih. Schönborn. Im Namen des Bundesoberverbandes sprach der Redner den Jubilaren den Dank für ihre 25jährige treue Mitarbeit aus. Auch den Frauen der Kollegen gebühre besonderer Dank für die Opfer, die sie im Interesse des Bundes an der Seite ihrer Männer gebracht haben. In das dreimalige Hoch auf unsern Bund stimmten alle Anwesenden begeistert ein. Anschließend wurden dann den vier Jubilaren die Ehrenurkunden überreicht. Alf. Hoffmann, als Senior der Jubilar, sprach im Namen der Jubilar den Dank für die Ehrung aus und forderte die jungen Kollegen auf, treue Mitglieder des Bundes zu bleiben, um nicht nur das 25jährige, sondern auch das 50jährige Jubiläum feiern zu können. Auch der unterhaltende Teil des Festes nahm einen sehr guten Verlauf. Wer Glück hatte, konnte beim Preishegen und -schleßen einen schönen Preis gewinnen. Das Tanzbier wurde von alt und jung bis in die frühen Morgenstunden geschwungen.

### Aus den Fachgruppen

**Feuerungs- und Schornsteinmurer.** Arbeitszeit und auswärtige Arbeit. Immer wieder kommen uns Fälle zur Kenntnis, wo bei Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten der Achtstundentag nicht genau eingehalten wird. Auf das Organisationsfähigkeits dieser Handlung aufmerksam gemacht, berufen sich solche Mitglieder auf den Feuerungsarbeitsvertrag, wo im § 3 Ziffer 6 gesagt wird, daß in Anbetracht der besonderen Verhältnisse des Faches Mehrarbeit zulässig sein soll. Würden die betreffenden Kollegen aber nur ein klein wenig nachdenken, dann würden sie sehr bald einsehen, daß ihre Auffassung irrig ist und sie mit ihrer Ueberstundeneigerei ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihrer Berufskollegen aufs schwerste schädigen. Beim Abschluß des Feuerungsarbeitsvertrages ist es den Arbeitnehmervertretern nie in den Sinn gekommen, mit der Vereinbarung einen Freibrief für Ueberstundenschieber zu schaffen, zumal die Regelung der Arbeitszeit im Baugewerbe überhaupt nicht ihre Aufgabe war. — Weil wir nun in unserm Vertrauensschlichter Grundgesetz die geltende Arbeitszeit für Feuerungs- und Schornsteinbauarbeiten festgelegt haben, so ist es unsern Kollegen an der Hand, wenn sie einmal ein ernstes Wort mit ihnen reden müssen. Zunächst ein ernstes Wort mit dem Reichsarbeitsvertrag. Es dürfte also nicht schwer fallen, einzusehen, daß für die Feuerungs- und Schornsteinmurer die in den Reichsarbeitsverträgen festgelegte oder durch die Baugewerkschaft beschlossene Arbeitszeit Geltung hat. Dies trifft auch für etwaige Mehrarbeit, Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zu. Nur dann, wenn die in den §§ 3 und 4 des Reichsarbeitsvertrages vorgesehenen Fälle eintreten, die Baugewerkschaft dies feststellt und ihr Einverständnis gegeben hat, darf Ueberstundenarbeit geleistet werden. Mitglieder, die die für die Bauwerke gültige Arbeitszeit ohne Zustimmung der Baugewerkschaftsleitung überschreiten, vergehen sich gegen die Bestimmungen der Bundesverordnungen § 16 Ziffer 2 und haben damit zu rechnen, daß gegen sie entsprechend dieser Bestimmungen vorgegangen wird. — Wir erwarten nun von unsern Kollegen, daß sie sich nicht einer Verletzung durch die Organisation und der Mißachtung durch die übrigen Bauarbeiter aussetzen. Wir erwarten vielmehr energisches Eintreten für die Durchführung aller tariflichen Bestimmungen! — Vor allem ermahnen wir um Vorlicht bei der Uebernahme auswärtiger Arbeiten; denn die Unternehmung der Baugewerkschaften ist den sich von auswärts meldenden Kollegen eine zweideutige Mitteilung über die Einstellung zu geben, wie: „Wir stellen es Ihnen anheim“ oder „Melden Sie sich bei unserm Kaufmann“ usw. Schon mancher Kollege hat dann ible Erfahrungen gemacht. Wird auswärts Arbeit übernommen oder werden Kollegen von einer Firma nach auswärts geschickt, dann müssen sie auch das tarifliche Gehalt, die Gehaltsentschädigung und die Auslösung verlangen. Tun sie das, dann haben sie nicht nötig, durch Ueberstundenarbeiten etwaigen Schaden auszugleichen.

**Glaszer.** Die Lehrlingshaltung im Glasergewerbe. In letzter Zeit scheinen einige einschichtige Mitglieder der Glasereinrichtung, die schon von uns des öfters gegen ungünstige Zustände im Lehrlingswesen erkannt zu haben. Wir finden nämlich in dem Organ der Glasereinrichtungen „St. Lucas“ verschiedene Aufsätze, die sich mit der Lehrlingshaltung beschäftigen. Auch dem dort Gesagten schreibe ich, daß es so wie bisher im Lehrlingswesen nicht weiter gehen könne. Wir wünschen, daß besonders die in den

Aufsätzen „Glasergewerbe und Lehrlingshaltung“ im „St. Lucas“ Nr. 23 und 24 sowie die in Nr. 37 in dem Aufsatz „Nachdenkliches für Lehrmeister“ gegebenen Anregungen bei den Lehrmeistern Anklang finden. Es braucht nicht schon oft Gesagtes hier wiederholt werden. Wenn aber nun auch in den Unternehmerrreihen die Stimmen immer lauter werden, die gegen die unbillbaren Zustände Front machen, so ist uns das ein Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptungen. Wir weisen aus Erfahrung und durch Mitteilungen aus unsern Kollegenkreisen sowie besonders aus den vielen Besprechungen der bei uns organisierten Lehrlinge, daß die Ausbildung der Lehrlinge viel zu wünschen übrig läßt. Wir wissen, daß gerade in unserm Handwerk die Meister den Lehrling nur als billige Arbeitskraft betrachten. Der Lehrling wird bei solchen Kleinmeistern mit allem Möglichen beschäftigt, nur nicht mit den Arbeiten, die eine gründliche Ausbildung des Lehrlings gewährleisten. So haben wir oft festgestellt, daß Lehrlinge tagelang nur mit Fensterputzen beschäftigt wurden. Der Gelegenheits hat, oft mit Lehrlingen zusammenzukommen, der wunderte sich, wie hier an den jungen Menschen gefündigt wird. Um diesen Zuständen entgegenzutreten, fordern die Gewerkschaften schon seit Jahren ihre Mitwirkung bei der Regelung der Lehrverhältnisse. — Wir sind aber bisher auf den entschlossenen Widerstand der gesamten Handwerkskreise gestoßen. Sie sind noch immer der Auffassung, die Regelung des Lehrlingswesens ist ein Vorrecht der Handwerkskammern, und daß diese in aller Zukunft so bleiben. Den Innungen und der Handwerkskammer kommen dabei allerdings veraltete Bestimmungen der Gewerbeordnung zugute. So ist unter anderem in dem § 130a der Gewerbeordnung die Regelung der Lehrzeit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Innungen und Handwerkskammern überlassen. Die Innung muß aber nach § 95 Absatz 2 der Gewerbeordnung den Gesellenauschuss hinzuziehen, wenn sie zum Beispiel die Lehrzeit ändern will. Leht der Gesellenauschuss eine Veränderung der Lehrzeit ab, so kann die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erlangen. Nach diesen gänzlich veralteten Bestimmungen der Gewerbeordnung hat der Gesellenauschuss praktisch keinen Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens, da er nur „gehört“ zu werden braucht. Aber bei vielen Innungen wird der Gesellenauschuss überhaupt nicht erst in Kenntnis gesetzt, wenn eine Veränderung im Lehrlingswesen geplant ist. Die Verlängerung der Lehrzeit und schon glauben alle Lehrmeister in dem betreffenden Innungsbezirk, die verlängerte Lehrzeit sei Gesetz. So hat auch in Allenburg die Glasergewerkschaft ohne Zustimmung des Gesellenauschusses die Lehrzeit verlängert. Die Beschwerde des Gesellenauschusses bei der Aufsichtsbehörde der Innung, dem Statutenrat in Allenburg, zeigte dann erstmaligermode ein vor dem 7. Juni 1929 datierte Verfügung, wonach der Beschluß der Glasergewerkschaft, der die Dauer der Lehrzeit im Glasergewerbe auf 3½ Jahr erhöhte, unrichtig ist. Der Innung ist auch unterlagt, irgendwelchen Zwang, weil bei ihm der Gesellenauschuss der Innung nicht mitgewirkt hat. Da bis zum Erlaß des unwirksamen Innungsbeschlusses in der Innung die dreifährige Lehrzeit galt, ist grundsätzlich hierüber bei Vereinbarung von Lehrverträgen auszugehen. — Nach dieser Verfügung gilt also immer noch die dreifährige Lehrzeit. Alle Lehrlinge, die durch den ungesetzlichen Beschluß der Innung nach dreijähriger Lehrzeit etwa für das folgende halbe Jahr nicht ihren Gesellenlohn bekommen haben, können von ihrem Lehrmeister diesen nachfordern. — Wir haben in Allenburg inzwischen das Arbeitsgericht angerufen mit dem Antrag, daß diesen Kollegen für das letzte Jahr der Gesellenlohn aus diesem Vorgang die nötige Lehre. Wir ersuchen in ähnlichen gelagerten Fällen in gleicher Weise zu verfahren. Ueber den Ausgang der Streitfache vor dem Arbeitsgericht werden wir berichten.

**Gera.** In der Versammlung am 18. September sprach Leipzig, Dresden, über den Reichsarbeitsvertrag für Lehrlinge, Anhalt und Provinz Sachsen. Ueber die Ausführungen des Vortragenden zu diesem Gegenstand ist bereits mehrfach im „Grundstein“ berichtet worden, so daß es sich diesmal überflüssig. — Auch die hiesige Innung soll aufgefordert werden, in jedem Betriebe die Ferienkarten und -marken einzuführen. Für dieses Jahr sollen die Ferien noch einmal nach der Bestimmung des alten Ortsvertrages genommen werden, jedoch sind vom 10. April 1929 Ferienmarken zu haben. In der darauffolgenden Aussprache wurde von dem Obmann gewünscht, daß die Geraer Glaszer endlich ihre Laubst aufgeben und sich mehr am Organisationsleben beteiligen, um bessere Zustände in den Betrieben herbeizuführen. Dann werden wir auch bessere Verträge abschließen können.

**Jollierer.** Magdeburg. Am 7. September waren die Kollegen auf schriftliche Einladung hin zahlreich zur Versammlung erschienen. Kollege Lange berichtete über ein Schreiben der Firma Reinhold & Co., worin sie vom Bezirk Magdeburg behauptet, daß bei der Entlohnung und Auslösung auch nicht die entfernteste Zehnigkeit mit den tariflichen Abmachungen besteht. Weiter habe die Firma telefonisch mitgeteilt, die Firma Schwan beschaffte Jung-Jollierer zu einem geringeren Lohne die sogar seltene Aufträge auszuführen. — Das Schreiben löste eine lebhafteste Aussprache aus, wobei von allen Kollegen festgestellt wurde, daß bisher organisierte Jollierer nicht untertariflich gearbeitet haben und bei den Magdeburger Firmen die Auslösung voll gezahlt wurde. Leider nutzen zwei Firmen, die Deutsche Jollierergesellschaft und Dertgen & Schulte, die Kollage der Jollierer aus und verlangen, daß jede Arbeit in Akkord ausgeführt wird. Hiergegen haben sich die organisierten Kollegen gewehrt mit dem Erfolge, daß sie nicht wieder eingeleitet, oder wenn sie Akkordarbeit ablehnen, entlassen werden. Dabei sind die Preise für Akkordarbeit so niedrig, daß kein Arbeiter damit auskommt. Die Unternehmer wollen mit der Akkordarbeit die Auslösung ersparen. Von der Deutschen Jollierergesellschaft wurde beauftragt, sie für jetzt eine Montage in Frankfurt a. d. O. aus und zahlte dort an die Jollierer Bunge, Magdeburg; Kowalski, Magdeburg; Kooß, Staßfurt und Apitz, Nord-

hausen, nicht den Tariflohn und auch nicht die volle Auslösung. Die beiden Magdeburger sind nicht organisiert. Von den beiden andern wird behauptet, sie gehören der Organisation an und arbeiten untertariflich. Die Kollegen der betreffenden Baugewerkschaften müssen sich dieser auch-Kollegen annehmen. — Der Jollierer Bunge, der bei der Firma D. J. angelernt wurde, ist schon sehr oft auf die Organisation hingewiesen worden. Obwohl er bisher nie seinen tariflichen Lohn erhalten hat, spielt er für die Firma den Hausmeister. Selbst als Montageleiter arbeitet er untertariflich. Die Deutsche Jollierergesellschaft beschäftigt am liebsten unorganisierte Kollegen. Kann sie diese nicht in Magdeburg bekommen, dann versucht sie auswärtige heranzuziehen. — Die Behauptung gegen die Firma Schwan konnte richtiggestellt werden; es handelte sich nicht um Helfer oder Jollierer, sondern um junge Kollegen, die im Lager beschäftigt wurden und teilweise Material nach der Baustelle gebracht wurde. Sie fallen nicht unter den Tarifvertrag, weil sie nicht als Helfer angelernt werden können. Ueber die Firma Reinhold wurde mitgeteilt, daß auch sie versuche, Jollierer untertariflich zu entlohnen. Die allgemeinen Behauptungen der Firma wurden zurückgewiesen. Da, wo die Firmen mit unorganisierten Jollierern den Tarif zu umgehen versuchen, kann man nicht von Schuld der Baugewerkschaften reden. Es wurde beantragt, gegen Firmen, die tarifliche Arbeiten ausführen und nicht die tariflichen Bestimmungen einhalten, Beschwerde beim Magistrat zu führen. Insbesondere wurde unterstrichen, bei Arbeiten der Stadt Magdeburg von der Zuteilung zu verlangen, daß Auswärtige für diese Arbeiten nicht herangezogen werden dürfen, solange Magdeburger Jollierer arbeitslos sind. — Lange befragt noch, es sei in jedem Falle, wo organisierte Kollegen ihr tarifliches Recht nicht bekommen haben, auf Anruf unsern Bund eingeschrieben. Das bewies am besten die Fragen, die für Jollierer gegen tarifunklare Firmen durchgeführt wurden. Zum Schluß wies der Fachgruppenmann noch auf die jeden ersten Sonnabend im Monat tagenden Mitglieder-versammlungen hin.

**Leipziger und Hülfeleger.** Meissen. Am 1. September tagte eine Versammlung der Werktribunenarbeiter. Kollege Richter berichtete über eine Sitzung, die sich mit der Ausarbeitung eines neuen Lohnsatzes beschäftigt hatte. Zu einem einheitlichen Beschluß sei man nicht gekommen. Die Meinungen über Ausgestaltung eines besseren als des jetzigen Lohnsatzes seien weit auseinandergegangen. Zwei neue Berechnungstafeln seien vorgelesen, gegen die aber Bedenken geäußert worden sind. Es müsse versucht werden, einen garantierten Stundenlohn zu erreichen. — Die Akkordsätze der Leipziger seien nur um 50 bis 60 % gegenüber der Vorkriegszeit erhöht worden, während die Löhne der ungelerten Arbeiter um 100 % gestiegen sind. Wenn einzelne Kollegen heute einen einigermaßen anständigen Lohn erzielen, so sei dies nur durch eine unermessliche Akkordschufferei möglich. — Die Aussprache war ziemlich lebhaft. Von einem Redner wurde betont, daß der Tarif unter allen Umständen nur geregelt werden müsse. Vom Vorliegenden wurde noch mitgeteilt, daß der Ortsauschuss beschlossen hat, zur Errichtung eines Volkshauses einen Baufonds zu gründen. Für die Zubereitung der Mittel in der vorgeschlagenen Form war man einverstanden. Zum Schluß wurde noch auf ein demnächst abzuhaltendes Vergütigen hingewiesen.

**Wannschweil.** Nach kurzem Streik ist im hiesigen Ofenhebewerke unter Abänderung des am 4. September gefällten Schiedspruches (der von uns abgelehnt worden war) durch erneute Verhandlung folgendes Tarifabkommen abgeschlossen worden: Der Tarif vom 1. Januar 1929 wird mit Wirkung vom 1. September 1929 an in Kraft gesetzt unter folgenden Abänderungen: 1. Der Stundenlohn für Gesellen beträgt 1,48 Mk., vom 15. Januar 1930 an 1,50 Mk. 2. Die Löhne der Hilfsarbeiter werden um 5 % erhöht. 3. Junggeleiten erhalten im ersten Jahr 80, im zweiten 90 % des Lohnes der Vollarbeiter. 4. Für nicht mehr vollleistungsfähige Arbeiter kann unter Zustimmung der Tarifvertragsparteien ein besonderer Lohn vereinbart werden. 5. Die Akkordsätze werden um 6 % erhöht. 6. Der Tarif gilt bis zum 1. September 1930. Wird er nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt, läuft er ein Jahr weiter.

**Rauchhammer.** Die hiesige Chamotte-Ofenfabrik gehört dem Verband der Racheolofenfabrikanten nicht an, sie zählt auch bis heute noch nicht den Tarif aus dem Jahre 1926. Um die Kollegen vor Schaden zu bewahren, seien sie zur Arbeitsaufnahme bei dieser Firma gewarnt.

4 bis 5 Ofenheuer und Hülfeleger sofort gesucht. Fr. Günther Nach, Wörlitz am Saale 7, und Karl Hennings, Kurtz Straße. Zwei äußerst tüchtige Ofenheuer für sofort gesucht. Wilhelm Strumann, Ofenheimeister, Wörlitzstraße 1, Gamm. Schächter. 62. Zwei Hülfeleger stellt ein Aug. Warabrenz, Hülfeheimeister, Embde.

Mehrere Ofenheuer sucht der Facharbeitsnachweis der Leipziger in Wannschweil. Aufzählung an Bau Schmidt, Scheinert 3, v. Züchler, selbständig arbeitender Ofenheuer, der auch Hülfeleger kann, sofort in Dauerleistung gesucht. Franz Müllner, Ofenheimeister, Rannburg a. d. S., Weingarten 5.

### Aus der Bauarbeiter-Internationale

Finland. In Kexholm am Ladogasee lassen die Mannheimer Zellstoffwerke eine grosse Zellosefabrik errichten. An der Ausführung ist eine Firma aus Helsinki (Finland) sowie die Hochofen-A.G., Dortmund, beteiligt. Der Finnische Bauarbeiterverband ist gebeten worden, sich um diese Arbeiten zu bemühen. Dieser Bitte ist der Verband nachgegeben. Weil im finnischen Baugewerbe Arbeitslosigkeit herrscht, fragte der Verband zunächst beim Sozialminister Finnlands an. Hier erhielt er den Bescheid, dass keinerlei Ersuchen auf Einreiselerlaubnis für deutsche Arbeiter vorgelegen habe. Deutsche Arbeiter müssen demnach als gewöhnliche Reisende unter Umgehung der üblichen Formalitäten nach Finland gekommen sein. Der finnische Verband hat dann an der Arbeitsstelle selbst die notwendigen Poststellungen veranlasst. Nach seiner Mitteilung sind an



gehaltenen Fassung keine Veranlassung, die Vorchrift auf Kurzarbeit im technischen Sinne zu beschränken. Arbeitsmangel bezieht sich vielmehr nach dieser uneingeschränkten Fassung auf Arbeitsmangel jeder Art. Darunter kann, wie ebenfalls in der Entscheidung hervorgehoben ist, insbesondere auch Arbeitsmangel, der durch Naturereignisse veranlaßt ist, fallen. Dies entspricht auch dem Zweck der Vorchrift; denn sie will den Arbeitnehmer, der Ausfälle an Arbeitsstunden und an Lohn über das betriebsübliche Maß hinaus durch Arbeitsmangel erleidet, so stellen, als hätte er diesen Arbeitsmangel nicht gehabt, und es kann daher im Sinne des Gesetzes nicht darauf ankommen, ob dieser Arbeitsmangel in Kurzarbeit im technischen Sinne seinen Ausdruck findet oder durch Naturereignisse entstanden ist. In Verfolg dieser Entscheidung ist aber unter Arbeitsmangel auch der Arbeitsausfall an einzelnen Stunden infolge von Frost und Regen, die die Bauarbeitertätigkeit erfahrungsgemäß beeinträchtigen, zu verstehen. — b) Die Berechnung nach § 105 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt aber weiter voraus, daß der Arbeitnehmer infolge des Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte betriebsübliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnzuzugungen unterworfen war. Die Frage, was dabei unter der betriebsüblichen Zahl von Arbeitsstunden zu verstehen ist, läßt sich nur an Hand der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles beantworten. Dabei kommen die für den betreffenden Ort sich ergebenden Erfahrungen der letzten Jahre und Auffassungen der Beteiligten, insbesondere auch wie sie in den einschlägigen Tarifverträgen zum Ausdruck gebracht sind, als wertvolle Feststellungsmittel in Betracht.

Da der Senat somit der Rechtsauffassung der Spruchkommission nicht beitreten konnte, war die Sache gemäß § 182 Absatz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Spruchkommission zur anderweitigen Verhandlung und zur Entscheidung zurückzuverweisen. — (Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung. Aktenz.: II a. Nr. 39/28.)

## Streiks und Lohnbewegungen

**Maurer, Baufhilarbeiter und Tiefbauarbeiter:** Gesperrt ist in Burtshede das Baugeschäft Ströhen. Lohnkämpfen liegen vor in Krefeld, Baugewerkschaft Krefeld. In Essen (Ruhr) streiken die Kettgerüstbauer.

**Tüpper:** Gesperrt sind in Leipzig die Firma Paul Hausenreiter, Antonienstraße 11, in Berlin die Firma Koch, Frankfurter Allee 78, in Jena die Dienstgeschäfte Rudolf Neumann, Cuxhav Straße und Emil Wöhme, in Burg bei Magdeburg Wilmann, in Essen Fischer, in Landenberg a. W. Carl Grund junior, in Hohenstein-Ernstthal Eugen Wolf. In Waldenburg i. Schl. und in Sagan streiken die Dienstleute. Ferner ist Wätm 1. P. für Dienstleute gesperrt. In Breslau streiken die Ofenformhilarbeiter, in Oßwie die Scheibenhüpfen.

**Frankreich:** Bei den Reparationsarbeiten an der Mosel in Lothringen stehen sämtliche Tiefbauarbeiter im Streik.

Kalkberge. Der Streik der Maurer und Baufhilarbeiter ist am 12. September mit vollem Erfolg beendet worden.

## Aus den Bezirksverbänden

**Bezirksverband Breslau.** (Bezirksjugendabteilung.) Zum ersten Jugendtreffen unseres Bezirksverbandes war vom Bezirksverband zum 30. August und 1. September nach Waldenburg aufgerufen worden. Dem Ruf waren etwa 600 Jugendkollegen gefolgt. Zum Teil kamen sie mittags, zum Teil auch spät abends in der Bergarbeiterkantine an. Das Tagungslokal war zur angelegten Stunde überfüllt. Ein gemeinsames Lied eröffnete die Feierstunde, worauf der Vorsitzende der Baugewerkschaft den Jugendtag eröffnete. Kollege Diefenbach, unser Reichsjugendleiter, überbrachte die Wünsche des Bundesvorstandes zum Gelingen des Jugendtages und zum weiteren Ausbau der Jugendarbeit in Schlesien. Kollege Schmidt, Breslau, hielt die Festrede. Wir müssen überall, so führte er aus, zum Besten des Bundes wirken und die Kräfte einbringen zur Durchfuhr unserer Rechte und ihrer Erweiterung. Auch der Ortsauschlußvorsitzende des BGDW begrüßte das Jungvolk. Turnerische Darbietungen folgten. Ein Vokalchor sang ein gemeinsames Lied, besaß das Jungvolk zu einem Demonstrationsszug durch die Stadt. Im Anschluß ging es auf die Schillerhöhe, von der ein schöner Blick auf das nördliche Waldenburg einblickt in das Hauptarbeitfeld dieses Landesteiles: gab: Dem Kohlenbergbau. Gesungen wurde in Massen- und Privatquartieren. Am andern Morgen ging es in die Umgebung Waldenburgs. Petrus meinte es gut. Der Weg war nicht kurz und die Sonne glänzte hell. Aber zu überleben war auch das. Ein Mittagessen in Pölsnitz vereinte alle Teilnehmer. Dann ging es vereint oder in Trupps heimwärts. Die Kollegen, die noch die Wänterlein in Liebhaut mit ihren Wäntern besaßen, haben noch etwas außergewöhnlich Gutes zu sehen bekommen. — Infolge dem sei gelangt, unser erstes Jugendtreffen war ein Erfolg. Wir hoffen und wünschen, daß die Jugendabteilungen im Bezirk noch besser ausgebaut werden. Bezirksleitung und Reichsjugendleitung werden nach ihren Kräften bemüht sein, die größte Arbeit zu unterstützen. Mitachtung! — Allen, die bei der Ausgestaltung des Treffens mithalfen, herzlichen Dank!

**Bezirksverband Kalkberge.** (Notlage der Bauarbeiter in der Pfalz.) Gegenwärtig spielt in Berlin ein Kampf darum, wie man am besten den sogenannten Saisonarbeitern, sprich: Bauarbeitern, ihre entsprechend dem BGDW, wohnortüblichen Rechte beschneiden kann. Von allen Parteien sind es die Sozialdemokraten, die ernsthaft

den Kampf gegen die bürgerlichen Herrschaften führen und versuchen, den Arbeitern zu ihrem Recht zu verhelfen. „Keine Verschlechterung der sozialen Lage!“ ist die Losung der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages und aller der dem BGDW angeschlossenen Gewerkschaften. — Heute, in einer Zeit, wo im Baugewerbe Hochbetrieb sein sollte, sind überall in Deutschland nicht zuletzt auch Facharbeiter ohne Arbeit, und dabei magt man es, Bauarbeiter als Saisonarbeiter zu bezeichnen! Wie wenig dies zutrifft, zeigt insbesondere eine von den vier am Reichstagsvertrag beteiligten gewerkschaftlichen Bezirksverbänden an das Reichsarbeitsministerium, das Ministerium für die besetzten Gebiete, an die Regierung der Pfalz in Speyer und an das Landesarbeitsamt München gerichtete Eingabe, in der unter Verwendung reicher statistischen Materials nachgewiesen wird, daß schon in diesem Sommer die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter einen Umfang angenommen hat, der geradezu katastrophal ist. In unzähligen Fällen haben Bauarbeiter bis zum August erst 10 bis 15 Wochen arbeiten können, so daß mit Rücksicht auf die schlechte Bauwirtschaft für sehr viele Bauarbeiter kaum eine Möglichkeit besteht, noch vor Eintritt des Winters durch eine 2wöchige Beschäftigung die Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung zu erwerben. Es steht auch fest, daß die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter in der Pfalz seit Jahren größer ist als in irgendeinem andern Lande Deutschlands. In den Bezirken Kaiserslautern, Neubad a. d. Saar und Speyer betrug die Arbeitslosigkeit in den letzten drei Jahren mindestens immer 23 %; und dies „geringe“ Maß von Arbeitslosigkeit ist nur in Kaiserslautern und auch dort nur im Jahre 1927 erreicht worden. Wessens schwankte die Arbeitslosigkeit zwischen 27 und 40 %. In Neubad an der Saar betrug sie im Jahresdurchschnitt 1926 sogar 50,6 %, Anfang Juli dieses Jahres betrug die Arbeitslosigkeit im Bezirk Kaiserslautern 30 %, im Bezirk Speyer 52 % und in Neubad a. d. Saar 61 %. — Trotz der Bemühungen der Gewerkschaften ist es nicht möglich gewesen, in nennenswerter Zahl Bauarbeiter in andern Bezirken des Reiches unterzubringen. Dies war auch nicht für das Saargebiet zu erzielen. Allein 696 Bauarbeiter haben keine Einreiseerlaubnis bekommen. Es stellt sich jede Möglichkeit, die jetzt arbeitslosen Bauarbeiter in der Pfalz unterzubringen. Dazu kommt, daß die Familien dieser Bauarbeiter sich nicht erst jetzt heute, sondern wegen Arbeitslosigkeit schon seit Jahren in großer Not befinden. Der größte Teil der Bauarbeiter konnte somit nicht die Voraussetzungen für den Empfang von Arbeitslosenunterstützung erfüllen. Es unterliegt deshalb schon heute keinem Zweifel, daß in Hunderten von Bauarbeiterfamilien allerschwerste Not einkehren muß, wenn nicht umgehend Hilfsmassnahmen eingeleitet werden. Die vier baugewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen fordern deshalb unverzüglich Vergebung und Durchführung größerer Bauaufträge durch das Reich und durch die Regierung der Pfalz. Sie fordern ferner, daß die Bauarbeiter in die Krisenfürsorge aufgenommen werden. — Da es unmöglich ist, in der Eingabe alle Einzelheiten über die Notlage der Bauarbeiter zu begründen, ersuchen die Vertreter der Bezirksorganisationen um eine baldmöglichste mündliche Aussprache mit den amtlichen Stellen.

## Aus den Baugewerkschaften

**München.** Die erste Jubilärfest unserer Baugewerkschaft wurde am 7. September in der Jubilärfesthalle des Reichsarbeitsministeriums, die Nummer 25 und mehr Jahre unserer Organisation angehöhen, vieler in Gutsäuren anständig sind. Es sind dies drei Mitglieder des früheren Körperverbandes und ein Maurerpolier. Der ständige Jubilar ist der Angestellte unserer Baugewerkschaft, Bezirksleiter Kollege Wöhrens hielt die Festansprache. Er erinnerte die Jugend daran, wie unheimlich schwer hier im Rheinland und besonders in den ländlichen Gebieten der Boden für unsere Organisation zu beackern war. Vor 25 Jahren waren noch trostlose Verhältnisse im Bereich unserer Baugewerkschaft. Die Organisation konnte sich bis zum Kriegsausbruch nicht so recht entwickeln. Es mußte immer wieder aufgebaut werden, weil nur die einzelnen unerschütterliche gewerkschaftliche Überzeugung vorhanden war. Um so mehr sind die Verdienste der alten Kollegen zu wahren. Mit einem Hoch auf die Jubilare und den Baugewerksbund schloß Wöhrens seine Ansprache. — Nach Überreichung der Ehrenurkunden und Jubilarnadeln durch den Kollegen Rai dankte Kollege Semmerbach im Auftrag der Jubilare. Der Mitwirkende des Arbeiterkongressvereins „Lra“ sei lobend gedacht. Musikalische Unterhaltung und ein Längchen beschloßen die erste Jubilärfest unserer Baugewerkschaft.

**Fulda.** (Prägender Unternehmer.) Der Kalkberkehrliche Osterlein von Müs, Kreis Fulda, mihandelt unsern Kollegen Wilhelm Semnung von Landshausen auf der Arbeitsstelle in der größtlichen Weise. Semnung wurde derart bearbeitet, daß er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte. Schließlich wurde er noch von dem Unmenschen lebensgefährlich bedroht. — Daß eine derartige Behandlung von einem Unternehmer im Kreis Fulda, im Lande der Frommen, vorkommt, zeigt davon, daß in unserer Gegend die Rücksichtlose und das Christentum nur auf den Lippen getragen wird. Der Unternehmer Osterlein ist einer von dieser Sorte. Dabei zahlt er seinen Arbeitern einen Lohn, der aller Beschreibung postet, er scheint sich auch nicht, seine Arbeiter bis zu zwölf Stunden und darüber hinaus arbeiten zu lassen. Als Gratifikation gibt es dann am Schlusse noch eine Prämie. So sieht ein christlicher Unternehmer im Kreis Fulda aus. Heilbronn. (Jubilärfest.) Vor kurzem hat unsere Baugewerkschaft ihre Jubilärfest abgehalten. Ein längerer Zug von Bauarbeitern marschierte vom Volkshaus zum Rosenpark, um dort einige gemächliche Stunden beisammen zu sein. 25 Jubilare waren es, die 25 und mehr Jahre frei unserer Organisation gedient haben. — Mit einem Musikstück des Turnervereins „Jahn“ wurde die Feier eröffnet. Sodann ging Kollege Werner vom Bundesvorstand in großen Zügen auf die Entschlingung

unserer Baugewerkschaft ein und schilderte, was die Bauarbeiter in früheren Jahren an Freud und Leid durchgemacht mußten, bis die staatliche Organisation — der Deutsche Baugewerksbund — mit seinen über eine halbe Million Mitgliedern, darunter. Erste Worte richtete Werner an die jüngeren Kollegen mit der Aufforderung, den Alten nachzusehen, damit der Deutsche Baugewerksbund und auch die Baugewerkschaft Heilbronn noch stärker ausgebaut werden. Darauf überbrachte Kollege Wöhrens vom Ortsauschluß des BGDW, Heilbronn die besten Grüße und ging auf den Großkampf im Jahre 1910 ein. Er schloß mit dem Wunsch, es möge auch fernhin so bleiben, daß die Bauarbeiter von Heilbronn und Umgebung mit der gesamten Arbeiterklasse wie selber eng zusammenarbeiten. Sie haben immer, wenn es galt, die Rechte der Arbeiter zu vertreten, an erster Stelle gestanden und mögen auch in Zukunft die Pioniere der Arbeiterbewegung bleiben. Kollege Wöhrens überbrachte die Grüße der Bezirksleitung. — Die Jubilare wurden in üblicher Weise geehrt. Nicht vergessen wollen wir die Aufführungen der Turner- und Turnerinnen-Abteilung des Turnervereins „Jahn“, Heilbronn, ebenso die gesungenen Darbietungen des Gesangvereins „Hoffnung“, die dazu beizutragen, die Feier zu verschönern. Einige Stunden lang besaßen die gut verlaufene Jubilärfest. In froher Festimmung kehrten alle heim.

**Kempten im Allgäu.** Wegen der schlechten Bauwirtschaft in der Stadt hielt unsere Baugewerkschaftsleitung Werbeveranstaltungen auf dem stachen Lande ab. Ihr Erfolg scheint einige Unternehmer rein aus dem Häuschen zu bringen. Zunächst glaubte der Unternehmer Thanner in Ueberbach, durch Entlassung der organisierten Kollegen sowie des Baudelegierten, die Organisation aus der Welt geschafft zu haben. Er mußte sich durch das Arbeitsgericht eines besseren belehren lassen, und an sieben Kollegen insgesamt 75,20 M. Entschädigung zum Zurückgehören nachgeben, außerdem an den Baudelegierten wegen ungesetzlicher Entlassung für sieben Wochen rund 400 M. Lohn. — Der Unternehmer Winkler in Haldenwang ließ seine Baugeschäft einen Kerens unterstreichen, um untertätige Entlohnung durchzuführen zu können, mußte sich aber auch belehren lassen, daß solche Manipulationen ungesetzlich sind. — Der Unternehmer Graf jun. in Kirnatsbosen glaubte am besten durch Gewalt über Verträge hinwegzukommen. Als ein Kollege, der drei Wochen auswärts gearbeitet hatte, seine Aufwandsentschädigung verlangte, wurde er sofort entlassen, und als er sich dies nicht ohne weiteres gefallen ließ, aus dem Hause gedrängt, und zwar so, daß dem Kollegen noch nach Stunden das Gesicht angeschwollen war. Auch dieser seine Herr durch das Gericht zur Verantwortung gebracht werden. — Kollegen auf dem Sammler Wollt auch ihr künftighin geregelte Arbeitsverhältnisse, dann schließt Euch alle dem Deutschen Baugewerksbund an. Nur eine geschlossene Organisation wird die Macht der Unternehmer brechen.

**Kujau-Zellin.** Es bricht sich bei uns die Ansicht immer mehr Bahn, daß wir diesen Herbst noch ausgiebig benutzen müssen, um unter den Kollegen für unsern Bund zu werben. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß zum 29. September, mittags 1 Uhr, im Vereinslokal Stöbig in Zellin eine wichtige Mitgliederversammlung einberufen ist, an der alle Kollegen und Vertrauensleute aus den Jubilärfeststellen Zellin, Rasselwitz, Klein-Streßlich und Simsdorf teilnehmen müssen. Wir bitten, die Mitgliedsbücher mitzubringen. Die Kollegen mögen in der Versammlung pünktlich erscheinen und solche Kollegen, die unsern Bund noch nicht angehören, aber ihm beitreten wollen, in die Versammlung mitbringen. Werbt fleißig in der kurzen, uns noch zur Verfügung stehenden Zeit für den Zweck dieser Versammlung!

**Einladung an den Lohn.** Auch hier folgten die Bauarbeiter dem Ruf eines Bundes zu einer Profesterversammlung gegen die drohenden Verschlechterungen der Arbeitslosenversicherung. Der Besuch der Versammlung war sehr gut. Auch die christlich-organisierten Kollegen waren erschienen. — Kollege Craß behandelte in längeren Ausführungen die schwebenden Fragen der Arbeitslosenversicherung. Bei der Erörterung des Antrages der Zentrumsabgeordneten Rlesener und Leuch, der eine nicht gleichwertige Unterstützung zu den geleisteten Beiträgen fordert, was sich vornehmlich bei den Bauarbeitern verhängnisvoll auswirken würde, wurde es einigen christlichen Kollegen etwas unbehaglich zumute. Aber die große Mehrzahl auch ihrer Mitglieder mißbilligten scharf die Haltung dieser Partei, die ihre parteilichste Stärke zum großen Teil Arbeitseinstimmen verdankt. Lächerlich mutete der Ruf eines christlichen Vertrauensmannes an, der Redner möge sich vorsetzen, er sei hier in Einbildung! Worauf er diese Drohung gründet, ist logisch denkenden Arbeitern unerschütterlich. Da man etwa mit Hilfe der Unternehmer und Bauauftragneher dem Baugewerksbund ein ausmischen möchte? Hier wie überall ist doch der Baugewerksbund die weitaus stärkste Organisation. Will man also etwa mit solch dunklen Kampfmitteln uns zu Leibe rücken, so mag man es versuchen, die Wirkung wird das Gegenteil von der Absicht sein. — Der Angestellte der christlichen Organisation suchte in der Aussprache das Zentrum in Schutz zu nehmen, eine Aufgabe, um die die ihn sicher niemand beneidet hat. Er tröstete sich damit, daß der derzeitige Reichsarbeitsminister kein Zentrumsmann ist. Die arbeitserfreundliche Haltung der Zentrumspartei vermochte er jedoch auch nicht wegzudiskutieren. Die Anträge Rlesener-Leuch sind eben kennzeichnend für die sogenannte Sozialpolitik gewisser Kreise. Einstimmig angenommen wurde eine Entschlingung, die alle Verschlechterungen sowie jegliche Sonderbehandlung der Saisonarbeiter entschieden ablehnt und die Haltung der bürgerlichen Parteien scharf verurteilt.

**Küßtrigen-Wilhelmshaven.** (25 Jahre Deutscher Baugewerksbund in Wilmund.) Am 14. September feierte die Jubilarfest Wilmund ihr 25. Gründungsfest, verbunden mit der Ehrung von sechs Jubilaren. Der Wirt hatte in dankenswerter Weise das Festlokal, insbesondere die Plätze der Jubilare, mit Blumen geschmückt. Fast reiflos hatten die Kollegen mit ihren Angehörigen der Einladung des Festkomitees Folge geleistet, so daß es ein wahres Bundesfest wurde. Wiltendeher begrüßte die Erschienenen auf das herzlichste. Ein Vertreter aus Wilhelmshaven überbrachte im Namen des







# Für Heim und Familie



## Die Bank aus dem Obdachlosenahnl.

Auf dem Staatsplatz der Zimmerer werden sämtliche Bänke zusammengeschoben, die einer gründlichen Reparatur bedürfen. Aus allen Ecken der Stadt geben sich so die alten Bänke ein Stellchlein und erzählen einander, was sie den letzten Winter über erlebt haben. Die eine hat in den öffentlichen Anlagen gestanden und Freud und Leid mit angesehen, die nächste stand irgendwo im Gerichtssaal und weiß von der Schlichtigkeit der Menschen zu erzählen. Eine kleine zierliche Bank schwang gerade das große Wort, als eine neue Fuhre ankam und die Arbeiter eine ganz alte klöbige Bank neben sie hinstellten. Pub, noch die nach Menschen! Das zierliche Ding rümpfte verächtlich die Nase. Daß so etwas überhaupt erlaubt war! Das war ja nicht zum Aushalten! Sie hatte nämlich die ganzen Jahre über bei einem Direktor gestanden und hielt etwas auf gute Umgebung und Manieren. Aber das klöbige Ding rief sie förmlich nach Armut! Nicht einmal mehr ein wenig Farbe war auf ihr zu sehen, das war einfach unanständig. Schließlich beruhigte sich das kleine Ding und fing an, in ihrer Erzählung fortzufahren.

„Das kann ich euch sagen“, schloß sie überlegen ihre Gesicht, „es ist doch etwas anderes, wenn sich gepflegte Menschen auf einen sehen, als wenn sich ein jeder Lunticht auf einem herumklimmelt. Man hat schließlich auch guten Stolz.“

Die alte klöbige Bank, die gerade noch den Schluss zu hören konnte, lächelte. So ein borniertes Ding sprach von „gepflegten“ Menschen! Die Gartenbank, ein wenig neugierig, konnte sich nicht verhehlen, die neue zu fragen, wo sie denn den ganzen Winter und Frühling gesteckt habe. Sie sah ja arg ramponiert aus.

„Am, wo soll ich gesteckt haben? Ob Dachlosenahnl!“ Entsetzt riefte die Direktorenbank ein wenig zur Seite. „Allo ein Penner!“, „Na, dann kannst du ja auch mal deine Geschichte erzählen“, schloß die Gartenbank, „sonst hält man es hier nicht aus vor Langerweile. Wenn ich doch erst wieder auf meinem Platz stünde“, hauchte sie melancholisch.

„Ja, was ist da viel zu erzählen?“ begann die klöbige. „Wie ihr seht, bin ich ein wenig stabiler gebaut als ihr. Jedenfalls hatte der Erbauer schon geahnt, daß ich einmal viel Menschenleid und Elend tragen sollte. Ich stand in der Wartehalle des Obdachlosenahnl. Ihr könnt euch denken, daß es nicht rosiges Gesichts waren, die ich mit ansehen mußte. Aus allen Ecken des Landes strömte es nach Hamburg. Hier soll Geld zu verdienen sein. Na, und wenn dann das Geld alle geworden ist und nirgendwas eine Arbeit gefunden wurde, dann geht's schnell bergab, und das Ende ist dann das Ahnl. Ihr hättet einmal hören müssen, wie sich die armen Teufel, die auf mir saßen, immer wieder Hoffnung auf den nächsten Tag machten. Aber am nächsten Abend war doch immer wieder das gleiche. Man lernt in so einer Umgebung seine Menschen kennen. Da waren welche, die kannten die Asple des ganzen Reichs; die Stammkunden reisten von einer Stadt in die andere; ihnen ging es verhältnismäßig noch am besten. Was ich jedoch nicht leiden mochte, das war, daß die Leute manchmal so furchtbar nach Schnaps rogen. Die zweite Sorte Menschen waren junge Leute. Heiß, bei ihnen ging's immer lustig zu und ich freute mich jedesmal auf ihre Unterhaltung. Was sich die für Schnurren erzählten! Zum Weglachen! In all ihrer Not ging denen der Humor nicht aus. Aber recht schlimm ging es denen, die noch nie im Elend gewesen waren. Serrgott, des Morgens, wenn sie ihre Koffer machten, dann saßen mir die Kerle alle lieb. Wenn sie ihre Stiefel putzten, dann sah ich, daß vom Unterleider schon fast gar nichts mehr vorhanden war. Vorfuß steckte der Fuß in diesen Fellen. Nun laut einer man den ganzen Tag in Wind und Wetter in solcher Beschuhung! Nicht fiers noch, wenn ich daran denke. Und des Abends kamen sie meistens ebenso unverrichteter Sache wieder, wie sie weggegangen waren. Wist ihr, ich hörte ordentlich, wie da der Magen vor Hunger rogen — aber besteln, das konnten die nicht. Die letzten von der Hoffnung, bis sie zusammenbrachen und das Krankenhaus sie aufnahm. Einer hatte mir mal seine Lebensgeschichte erzählt. Er war aus irgendeinem Nest droben aus dem Erzgebirge und hatte kranke Eltern und viele Geschwister, aber wenig Geld, so daß die Tot diesen Winter groß war. Mit seinem letzten Geld fuhr er nach Hamburg in der Hoffnung, hier sein Brot etwas besser zu verdienen. Doch mit jedem Tage wurde das Geld weniger und die Enttäuschung größer. Was dann eines Tages kein es denen, die noch das Zimmer zu bezahlen. Ein Stück Kleidung nach dem anderen wanderte ins Leihhaus, und als alles weg war, ging es nach dem Ahnl. Um mich tut es mir nicht leid“, sagte er oft, aber meine Eltern... und in Gedanken litt er doppelt Hunger. Na, was sollte ich machen, ich war ja nur eine einfache Bank, aber leid tat mir der Junge bis in die Seele. Bis er dann eines Tages wegging und nicht wiederkam. Am Morgen vertraute er mir noch an, daß er mit einem Schiff als blinder Passagier nach Amerika wolle, seitdem habe ich nichts wieder von ihm gehört. Vielleicht hat er Glück gehabt, und seine armen Eltern im Erzgebirge haben jetzt das tägliche Brot. Vielleicht ist er auch verkommen... So war ein Schicksal wie das andere. Hunger, Not und Enttäuschung waren der tägliche Gast bei mir. Ein alter Mann, der im Leben nie seine Gesundheit gehabt hatte, sondern immer lungenkrank war, konnte nicht mehr wette. Am letzten Morgen schlief ich förmlich, ohne daß er etwas sagte, daß er zum letzten Male bei mir war. Der Tag wurde mir durch lang; na, und Abends kam er dann auch nicht. Am nächsten Morgen zog man ihn aus dem Wasser. Was soll ich euch noch mehr erzählen? Ein Leben war wie das andere. Alle trieb die Not. Bei jedem bockte die Not als ständiger Begleiter.“

Die Gartenbank, die interessiert zugehört hatte, begann jetzt auch zu plaudern. „Wist du“, sagte sie, „das habe ich mir durchgemacht. Wenn sich des Nachts auf meinem Sitz die Paare räkelten, dann stand schon meistens so ein armer Burche und lauerte, bis ich frei wurde, um sich dann mit seinen müden Knochen hinzulegen und anzurufen. Meistens dauerte das nicht lange. Jergend ein Schußmann, der seine Kunde machte, jagte den Schlafers hoch; er mußte weitergeben. Komisch die Menschen, was? Einer läßt den anderen nicht einmal schlafen.“ „Gott“, ließ sich jetzt die zierliche vernehmen, die bisher beleidigt abseits gestanden hatte, „wenn es den Menschen eurer Umgebung — sie besonnte das „eurer“ ordentlich, als wollte sie erneut darauf hinweisen, daß sie da nicht mit zu verwechseln wäre — so elendig geht, dann werden sie auch wohl selber die Schuld fragen. Ich jedenfalls möchte mich dafür bedanken.“ „Na, ja“, antwortete die klöbige, „wer weiß, wie du noch einmal deine Lage beschleßt. Vielleicht kommst du noch einmal ebenso miserabel herunter wie manche Menschen, und dann helfen dir deine guten Manieren gar nichts. Dann mußt du eben stille sein.“ „Ne“, eretzte sie sich das zierliche Ding und brach die Unterhaltung ab. Zwei Arbeiter, die nunmehr den Lagerstuppen bedrängten, machten der Unterhaltung der Bänke ein Ende. Die alte klöbige Bank des Ahnl wurde herausgeholt. „Die past ja famos für das Direktorenzimmer! Wenn die frisch behohelt und aufkläftert wird, ist die nicht wiederzuerkennen.“ Auch die Gartenbank bekam einen neuen Anstrich, um wieder an ihren alten Platz zu kommen. Nur das zierliche Ding, das bis jetzt den guten Ton verhörrt hatte, wurde nicht beachtet. Und beim Heraus-schaffen der andern Bänke stieß ein Arbeiter mit dem Fuß verächtlich nach ihr und meinte, das alte Ding sei selbst zum Feuerholz noch zu schlecht. Sie wurde in die Gerümplecke geworfen und konnte hier ihren Traum von Wohlergehenheit zu Ende träumen. Die Wandfüge machte eines Tages ihrem Geschnatter ein Ende.

Dr. Glente.

## Die ewige Menschlichkeit.

Allegorie von Arthur Kraus.

Auf Bergen habe ich gestanden, in Atern und Schutten, wo Leben wallt. Sah im Licht des sonnenreichen Tages, sah in furchtbarer, wolkenzerlegter Nacht. In der Kraft meines Geistes, strömenden Arquel des Lebens. Stroben, blühende, mit Schöpfen überladene Kreaturen! Schwelgende Bestien; brünstige Männer, brünstige Weiber! Lobende Wollust, jagende Anraß, Falschheit, Hösheit, Hohn und hinkles, widerliches Lächeln. Höher stieg ich, in ihmelsferne Regionen. Das Licht der Erde verschwamm in ein Meer brodelnder, zischender Blut. Aus dieser sprangen unendlichkeitsuchende Fontänen, neigten die Fäße mir; häßten in einzelnen rubinroten Perlen — es war Blut! Millionen Stimmen schienen aus jedem Tropfen zu sprechen!

Und ich hörte:  
„Von stürzenden Felsmassen erschlagen verirrte ich mein junges Leben tief in der Erde; und heute noch sehe ich meine arme, alte Mutter, wie sie am Eingang des Schachtes vergeblich ihres Sohnes harri!“  
Und weiter:  
„Anbarberzig rief mir ein Maschinenholz die zuckenden Glieder vor mich auf, frag mir das Herz aus angstbewegter Brust, daß ich im Tode der Me... vergah!“  
Was ist das alles gegen die Qualen, die ich aus giftigstem Lebenskelch habe trinken müssen?“  
So hörte ich eine andere Stimme:  
„Die Mutter meiner Kinder starb unter der freudigen Hand eines Mörders! Fast unahnungsvoll schleppen mich häßlichende Menschen aus Blutgerüst und mein unschuldig Herz; sanfte ihnen den Totenanzug der Wiedervergeltung!“  
Und nun hörte ich eine Weisheitsstimme:  
„Weil ich mein Kind im Mutterleibe empvürgte, gab ich im... nident meiner Ginder ni' ernähren konnte, gab mir ein Bettuch im Tuchhaus; stank untrösellos nachstünden die ewige Ruhe des Todes!“

Jeder Blutstropfen war ein Schatten unermesslicher Finsternis, warf sich die Menschheit gebunden, geächtet; in morschen Säften bleichfärbige Frauen, verärrerte Männer, gekrümmt von der Arbeit, schwindsüchtige Kinder, vom Hunger gebleicht. Lange, drohende Schatten der Armen überdachten die gleißenden Schöpfer der Reichen.

Müde wandelte ich in jenen Massen nach Wahrheit dürstender Generationen, Landfrachten waren zu eng, und selbst der Weltraum vermochte nicht die Seuzler all zu fassen, die im wilden Aufgehren empvorfiegen. Seuzler der Qual und Erniedrigung in Epochen, die ich gelebt habe und noch leben werde.

Ein Würgen saß mir in der Kehle, Blut stieg auf.

nahm mir die Luft, erdrückte mich im Strome eigener Kraft. Und doch lebte ich weiter; darbe und bettelte; hungerte verzweifelt um die ewige Menschlichkeit. Drückte in bester Dankwallung unzählige Male dem Tode die Hand — dem Freund aller Bedrängten.

Verdächtig sah das Leben von höchsten Innen des Weltwunders meinem Treiben zu. Schleuderte mir verlogene Phrasen entgegen, türmte unüberstieglige Lügen auf meinen Weg. Ich verank in ein Meer von Tränen und Schwelg.

Doch wie zum Hohn zog mich das Leben wieder zu sich empor. In ohnmächtigen Schmerz wandelte ich weiter, stolpere vor Ewigkeit bis zur Unendlichkeit...

## Geduld.

Eine moderne Fabel für erwachsene Menschen.

Es ist spät am Abend. Vor einer Kneipe im Vorort steht ein Lastwagen mit zwei Pferden. Müde lassen die Tiere ihre ungepflegten zottigen Köpfe hängen. Nach ihrer schweren Tagesarbeit mühen sie längst im warmen Stall stehen und ihr wohlverdientes Futter haben, aber der Kutscher sitzt drinnen in der Wirtschaft und läßt es sich gut sein. Unterdessen fängt es an zu regnen. Ein feiner herblicher Sprühregen, der durchgeht und die Haut erschauern läßt, rieselt unaufhörlich auf die Tiere hernieder.

Die stehen geduldig, wiehern nur ab und zu und scharren höchstens mit den Füßen. Eine halbe, eine ganze Stunde verrinnt. Jetzt regnet es in Strömen. Pflüch-vergessen trinkt der Herr in der warmen Gaststube mit einigen Gleichgesinnten ruhig weiter. „Hi die armen Gänse, die nur eine kurze, dünne Decke als Schutz für ihren Körper haben, denkt der Gensissenloche nicht.“

Wie zwei arme, verlassene Menschen stehen die Pferde hungrig und müde in der einsamen, menschenleeren Straße. Und wie die Menschen verschlehen sind in ihrem Denken und Wesen, so sind es auch die Tiere. Tiefschmerz steht immer noch das eine, aufrecht und unmüde an den Ständen ziehend das andere. Es wendet den Kopf zu seinem Leidensgefährten und sein ungebildetes Scharen sagt: „Kommi! Warum sollen wir hier im Regen und Kälte stehen, wenn sich unser Herr nicht um uns kümmert? Wir haben den ganzen Tag für ihn geschuftet und ihm schönen Verdienst gebracht. Wir sind hungrig und müde und haben ein Anrecht auf reichliches Futter und einen warmen Stall. Warum vernachlässigt er uns und denkt nur an sich; ist das Gerechtfertigt?“ — In plötzlicher Aufwallung, dem Gedanken Ausbruch verleidend, drängt es mit Gewalt vorwärts. Aber nur ein kleines Stück rollt der Wagen, dann bleibt er stehen, weil das geduldige Pferd widerstrebt. Es steht da, wie ein hilfloser armer Mensch, der alles Selbstvertrauen und allen Mut verloren hat und keine Kraft mehr besitzt, sich aus seinem Elend zu befreien. Müßbillig schüttelt das andere Tier die zottigen Mähne, reißt ungebildig seinen Kopf an den Hals seines Gefährten als wollte es ihm Mut einflößen, und verflucht noch einmal mit aller Kraft vorwärtszukommen. Aber auch diesmal verlagert der müdlose Kamerad.

Da kommt auch schon der Herr aus der Kneipe. Er ist fröhlich und guter Dinge. Wie er sein Gefährt so ruhig stehen sieht, lacht er laut und wirft den Tieren ein paar Worte zu, die bedeuten, ich kann mich auf meine Arbeitssiere verlassen. Unbeholfen klettert er auf den Wagen. Geduldig traben sie auf sein „Hi“ in die Nacht hinein, und sie werden geduldig in den Selen sterben, weil sie nicht gleichmäßig und gemeinsam an dem Strange ihrer Bestreung gezogen haben.

Ist das nur bei den Tieren so? Ach nein, auch für die arbeitenden Menschen trifft das zu. Auch die Arbeiter müssen zur Erkenntnis kommen, daß ihre Bedürfnislosigkeit, ihre feige Geduld eine große Torheit ist, denn es gibt zweierlei Geduld, eine, die man Schafsgeduld nennt, und eine, die zum Ziele führt. Wenn die Geduldbigen sich aufpassen und gemeinsam mit den Vorwärtsdrängenden an einem Strange ziehen, dann ist der Tag nicht mehr so fern, der sie befreit aus Elend und Not! Otto Fromm.

Große literarische Erfolge eines jungen Arbeiters. Ernst Johansen, dessen „Westfront 18, Vier von der Infanterie“ im Feuilleton von nicht weniger als 41 Zeitungen des In- und Auslandes erschienen ist, kann sich eines außerordentlichen Bucherfolges erfreuen. Nachdem die Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Verlag, in vorzüglicher Ausstattung und zu gleichwohl erschwinglichem Preis erschienen Buchausgabe von „Westfront 18“ in mehr als 100 Häftern, darunter ist, konnte schon sechs Wochen nach Erscheinen das II. bis 20. Tausend zum Druck gegeben werden. Auch das Ausland ist auf dieses starke Kriegsbuch schon aufmerksam geworden. Fremdsprachliche Ausgaben davon werden noch für diesen Herbst von namhaften Verlags-häusern in Holland, America, Frankreich, Spanien und England vorbereitet. Auch zur Verfilmung ist das Werk erworben worden. Die Udo-Film AG. wird im Verein mit dem Deutschen Tonbild-Syndikat einen großen Sprech- und Tonfilm danach gestalten. Auch auf dem Gebiet des Hörspiels hat Johannsen Erfolge zu verzeichnen. Die Sender München und Breslau kommen demnächst mit seinem Hörspiel „Witgabe Vermittlung“ heraus. Dr. Wilschhoff, der Intendant der Städtischen Funkhunde, hat ihn mit einem weiteren Hörspiel-Auftrag bedacht.

# AUS DEM ARBEITSRECHT

**Der Lehrmeister hat dem arbeitsbereiten Lehrling nach § 615 BGB. bei Arbeitsmangel für die nicht geleisteten Dienste den vollen tariflichen Lehrlingslohn zu zahlen. — Der § 615 BGB. enthält nachgelagertes Recht. — Die Bedeutung der Klausel: „bezahlte wird nur die wirklich geleistete Arbeit.“**

Ein Lehrmeister hatte seine Lehrlinge trotz eines Lehrvertrages wegen Arbeitsmangels aussetzen lassen. Entsprechend § 6 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe wurde Klage am Arbeitsgericht Delmenhorst erhoben, mit dem Antrag, den Lehrmeister kostenpflichtig zu verurteilen, an den Lehrling den Lohnausfall für 224 Stunden zu zahlen. — Das Arbeitsgericht hatte mit Urteil vom 3. November 1928 — Aktenzeichen A. C. 109/28 — dem Lehrling nur für die Zeit, in der er die Berufsschule besuchte, den Lohn zugesprochen. Im übrigen aber die weiteren Ansprüche abgelehnt, da der Lehrherr nach dem § 6 Ziffer 4 des Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe nur verpflichtet ist, für möglichst ständige Beschäftigung zu sorgen. Gerade durch das Wort „möglichst“ gebe der Tarifvertrag zu erkennen, daß er ein Aussetzen der Arbeit für nicht unzulässig hält. Der angeführte Reichsarbeitsvertrag sichert den Lehrlingen in der festgesetzten Höhe eine Entlohnung mit Rücksicht darauf, daß sie je nach dem Grade ihrer Ausbildung produktiver arbeiten können. Die Entlohnung will er ihnen aber in dem Maße sichern, als Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind. Dies ist durch das Wort „möglichst“ zum Ausdruck gebracht. Da der Kläger nicht bestritten kann, daß der Beklagte während der fraglichen Zeit tatsächlich keine Arbeitsmöglichkeiten hatte, kann er daher wegen Nichtleistens von produktiver Arbeit auch keine Entlohnung verlangen. Das Arbeitsgericht hat auch unterstellt, ob der Lehrmeister seine tariflichen Verpflichtungen insofern verletzt hat, als er zu viele Lehrlinge eingestellt hat und dadurch sich selbst die Möglichkeit der Beschäftigung genommen hat. Das Arbeitsgericht hat auch diese Frage verneint, da er nur zwei Lehrlinge beschäftigt. Gegen diese Entscheidungsurteile wurde von unserm Bund Berufung beim Landesarbeitsgericht Oldenburg eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 13. Juni 1929 — Aktenzeichen L. A. S. 28/28 — für Recht erkannt: Das Urteil des Arbeitsgerichts Delmenhorst vom 3. November 1928 wird insoweit aufgehoben, als es den Kläger mit seiner Klage abweist und ihm die Kosten des Rechtsstreites zur Last legt. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger noch weitere 31 M. zu zahlen. — Die gesamten Kosten des Rechtsstreites fallen dem Beklagten zur Last, mit Ausnahme der durch das Verurteilungsgericht vom 4. April 1929 erwachsenen Kosten.

Zus den Entscheidungsgründen: „Der Kläger klagt seinen Anspruch sowohl auf den Lehrvertrag als auch auf den Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe. . . Was zunächst den Lehrvertrag anlangt, so bestimmt § 5 deselben . . . daß ein Lehrling für die ohne Verschulden des Lehrherrn verläufige Zeit nicht haftet. . . Der Beklagte behauptet nun, daß bei Verpflanzung dieser im Formular des Lehrvertrages stehenden Bestimmung ausdrücklich mit dem Kläger vereinbart worden sei, daß eine Vergütung für die Zeit, in der der Lehrling wegen Arbeitsmangel nicht beschäftigt werden könne, nicht gezahlt werden solle. — Das Landesarbeitsgericht hat von der Vernehmung der vom Beklagten für die Behauptung vorgelegten Zeugen abgesehen und auch von der Prüfung der Frage abgesehen, ob Beklagter mit dieser verspätet vorgelegten Behauptung gehört werden kann; denn der Anspruch des Klägers ist auch nach den Bestimmungen des für allgemein verbindlich erklärten Reichsarbeitsgesetzes für das Baugewerbe begründet, und Vereinbarungen, die zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen, sind unwirksam.“

Das zunächst der Lehrvertrag im Baugewerbe als Arbeitsvertrag im Sinne der Tarifvertragsverordnung anzusehen ist und daß darum jedenfalls die Regelung der Lehrlingsvergütung durch Tarifvertrag zulässig ist, hat das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 14. März 1928 anerkannt. Auf die Gründe dieses Urteils, das in der Wenzheimer Sammlung, Band 2 Seite 147 ff. abgedruckt ist, wird zur Vereinfachung Bezug genommen. Um die hier in Frage stehenden Bestimmungen im § 5 Ziffer 11 und 12 des Reichsarbeitsgesetzes, die gemäß § 6 deselben Vertrages auch auf Lehrlinge Anwendung zu finden, auslegen zu können, ist es erforderlich, die Rechtslage zu beachten, die beim Tarifvertragsbestehen des Reichsarbeitsgesetzes bestehen würde. In einem solchen Falle würde zunächst der § 615 BGB. in Frage kommen, der bestimmt, daß, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt, der Arbeitnehmer für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen kann, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. — Der Arbeitgeber ferner, der die angebotenen Dienste nicht annehmen kann, weil er ohne sein Verschulden aus Mangel an Arbeit oder aus sonstigen Gründen den Arbeitnehmer nicht beschäftigen kann, kann sich nicht ohne weiteres auf § 228 BGB. berufen und sich auf den Standpunkt stellen, daß die vom Arbeitnehmer angebotene Arbeit unmöglich genutzbar ist und daß darum der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohn verliert. Welcher ist die Frage, wenn in einem solchen Falle das sogenannte „Vertragsverhältnis“ aufzuheben ist; nach Lage des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Grundätze von Treu und Glauben zu entscheiden. (Siehe Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Juni 1928, abgedruckt in der Wenzheimer Sammlung, Band 3 Seite 116 folg.) Erwägt man nun, daß ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer in seinem Betriebe einstellt, dafür zu sorgen und dafür einzustehen hat, daß in seinem Betriebe die Arbeitnehmer, deren Unterhalt von dem Lohne abhängt, hinreichend Arbeit und Verdienst finden, so erscheint es unbillig, wenn er das Risiko seines Betriebes in dieser Beziehung auf seine Arbeitnehmer abwälzt. Ist mit zeitiger Arbeitslosigkeit zu rechnen, so hat er die Einstellung von Arbeitskräften danach zu regeln.

Dieses Resultat erscheint vorliegend auch gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß der Beklagte dem Kläger, falls er denselben, einen Lehrling, in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hätte, auch in Zeiten des Arbeitsmangels Wohnung und Beköstigung hätte geben müssen. — Beim Nichtvorhandensein eines Tarifvertrages würde der Beklagte daher dem Kläger die verlangte Vergütung haben zahlen müssen, und es steht daher noch die Frage, ob durch den Tarifvertrag etwas anderes bestimmt worden ist. Der Beklagte behauptet dies und beruft sich auf die Bestimmung zu Anfang der Ziffer 11 des § 5 des Reichsarbeitsgesetzes, in der es heißt, daß der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird. Allein der Beklagte übersieht, daß diese Bestimmung sich lediglich in der Ziffer 11 des § 5 findet, welche Ziffer lediglich den Fall regelt, in dem der Arbeitnehmer aus in seiner Person liegenden Gründen die abernommene Arbeit nicht leisten kann, und daß diese Bestimmung sich nicht auch in der Ziffer 12 des § 5 findet, welche Ziffer Fälle regelt, in denen der arbeitsbereite Arbeiter aus bestimmten Gründen vom Arbeitgeber nicht beschäftigt werden kann. Wie nun das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 4. Juli 1928 (Wenzheimer Sammlung, Band 3 Seite 178) in einem ähnlichen Falle entschieden hat, steht Ziffer 12 § 5 des Reichsarbeitsgesetzes dem § 615 BGB. nicht außer Kraft, sondern regelt nur einige wenige Fälle, in denen der arbeitsbereite Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden kann, zugunsten des Arbeitgebers abweichend von § 615 BGB. Diese Fälle betreffen im wesentlichen Materialmangel oder Betriebsstörungen, nicht aber Arbeitsmangel. (Siehe auch Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt in derselben Sammlung, Band 3 Seite 58.) Bei Arbeitsmangel bleibt es also trotz der vorerwähnten Tarifbestimmung bei der gesetzlichen Regelung des § 615 BGB., nach der der arbeitsbereite Arbeitnehmer für die nicht geleisteten Dienste Vergütung fordern kann. Demgemäß kann der Kläger, der, wie zugegeben, einen Lohnausfall von 224 Stunden gehabt hat, eine Vergütung . . . verlangen. Denn die Höhe der Vergütung richtet sich nicht nach dem Lehrvertrag, sondern nach den für den Kläger günstigeren Bestimmungen des Reichsarbeitsgesetzes. . . Der Verurteilung des Beklagten steht auch die Bestimmung des § 6 Absatz 4 des Reichsarbeitsgesetzes nicht entgegen, der sagt, daß der Lehrherr verpflichtet ist, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen. Diese Bestimmung steht mit der Vergütung in keinem Zusammenhang und legt nur, daß der Lehrherr für die Ausbildung des Lehrlings durch ständige Beschäftigung zu sorgen hat.“

## Die Lohnvereinbarungen für den Feuerungsbaubau sind für die Außenseiter auch ohne besondere Allgemeinverbindlichkeitsklärung rechtsverbindlich.

In einer Streiffache mit der J.-G.-Farbenindustrie hatte das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: „Den Klägern steht der tarifliche Stundenlohn für Feuerungsarbeiten nicht zu, da diese Löhne nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden sind.“ — Gegen dieses Urteil legte unser Bund Revision ein. Das Reichsarbeitsgericht hob das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. — Aktenzeichen RW. 508/1928.

Entscheidungsgründe: „Der Berufungsrichter läßt unentschieden, ob die Allgemeinverbindlichkeitsklärung hinsichtlich des Lohn- und Arbeitsvertrages für feuerungstechnische Arbeiter die Kläger erfasst, und stellt sich ablehnend auf die Entscheidung, ob und unter der Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Reichslohn- und Arbeitsvertrages vom 25. Mai 1927 nicht falle. Der Reichsarbeitsminister ist nicht befugt, erst abzuschließende Vereinbarungen im voraus für allgemeinverbindlich zu erklären. Infolgedessen erlangen auch die im Manteltarif vorgesehenen bezüglichen oder örtlichen Lohnvereinbarungen erst durch eigene Allgemeinverbindlichkeitsklärungen deren Wirkung. Für den vorliegenden Fall mache es keinen Unterschied, daß in § 6 des allgemeinverbindlichen Lohn- und Arbeitsvertrages für feuerungstechnische Arbeiter vom 25. Mai 1927 die Grundlagen der Lohnvereinbarung als Richtlinien der künftigen Festsetzung weitgehend vorgegeben seien. Denn der künftigen Entlohnung der Vertragsparteien vorbehalten ist doch die jeweilige Lohnfestsetzung. Wenn nach § 6 Ziffer 1 und 2 ein Grundlohn zu bilden ist, der aus dem durchschnittlichen Gehaltsniveau des Hochbaumaureurs (einschließlich Gehaltssteigerung) in zehn angeführten deutschen Großstädten berechnet werden müsse, so können schon diese Feststellungen des Grundlohnes zu Schwierigkeiten Anlaß geben. Die Tarifparteien könnten bei der Bildung des durchschnittlichen Gehaltsniveaus begehen. Es könne vorkommen, daß in dem Zeitpunkt der Grundlohnbestimmung die Tariflöhne in einem oder mehreren der maßgebenden Orte wegen Arbeitskämpfes oder aus anderen Gründen noch nicht festgesetzt werden könnten. Ein weiteres Element der Unsicherheit ergebe die Bestimmung des Stundenlohnes zu § 6 Ziffer 4 für die Feuerungsbaubauer mit dem „Facharbeiterlohn“ plus mindestens 10%. Damit hätten es die Tarifparteien, bei der Festsetzung in der Hand mehr als 10% beliebig anzusetzen. Erst recht zeige die Bestimmung des § 6 Ziffer 7, daß erst mit der Festsetzung durch die Tarifparteien der geltende Lohn erkennbar sei, weil neben die vorangestellte Errechnung des Stundenlohnes aus dem Grundlohn und den Zuschlägen für die einzelnen Gruppen eine andere Berechnung trete. Danach müsse an den einzelnen Bauorten der Facharbeiterlohn des Hochbaumaureurs (einschließlich Gehaltssteigerung) fest um bestimmte Prozentsätze überhöhen. Die Grundlagen dieser Berechnung und ihre Vergleichung mit dem vorangestellten Rechnungssystem machten die Lohnbestimmung so verwickelt, daß die Annahme unhaltbar würde, die Allgemeinverbindlichkeitsklärung habe sich von vornherein auf die Berechnungsart erstreckt.“

Die Vorinstanzen gehen in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts laut den Urteilen vom 6. Juni 1928, Band 2, Seite 37 ff. und vom 2. Juli 1928, Band 2, Seite 113, davon aus, daß die Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines Manteltarifvertrages sich auf Lohnabkommen, die auf ihm als Grundlage geschlossen werden, nicht erstreckt. — Zu beachten ist, daß im Gegensatz zu jenen Fällen hier der allgemeinverbindliche Grundvertrag Arbeits- und Lohnvertrag ist. — Allein der Umstand, daß die Tarifvertragsparteien im Grundvertrage eine künftige Lohnfestsetzung in Aussicht stellen und dann vornehmen, steht der Annahme nicht entgegen, daß die Lohnform schon im Grundvertrag enthalten sein kann. So hat das Reichsarbeitsgericht in dem Urteil vom 10. April 1929, RW. 545/28, dem damals vorliegenden Tarifmaterial entnehmen, daß die im Lohnvertrag enthaltenen Lohnsätze etwas Überflüssiges und nur zur Erleichterung der Lohnberechnung Gegebenes gewesen seien und deshalb eine Tarifnorm im Rechtsinne nicht enthielten, so daß mit Ablauf des Manteltarifvertrages auch die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung auf die im Lohnvertrag angeführten Löhne fortfalle. Entsprechend muß weiter gefolgert werden, daß eine in allen Grundverträgen vollkommene Lohnbestimmung, die durch leichte Errechnung im Einzelfall ziffernmäßig festgelegt werden kann, Lohnnorm ist, schon ebe die ziffernmäßige Darstellung durch die Tarifparteien vorliegt, vorausgesetzt, daß die Tarifparteien das gewollt haben. Wenn der Berufungsrichter verneint, daß aus § 6 des Grundvertrages die Löhne vor Festsetzung durch die Parteien errechnet werden könnten, so rügt die Revision zurecht, daß der Berufungsrichter die Bestimmungen des § 6 Ziffer 4 und 7 zum Beleg anführt. Die Revision hat recht mit dem Hinweis, daß beide Bestimmungen mit der Festsetzung des Grundlohnes durch die Vertragsparteien nichts zu tun haben. Wenn der Stundenlohn für den Feuerungs-, Dien- und Schornsteinmaurer in § 6 Ziffer 4 nur mit einem Mindestzuschlag zum Facharbeiterlohn angelegt ist, so bleibt diese Ungewissheit auch nach der in § 6 Ziffer 5 vorgezeichneten Festsetzung der Löhne durch die Vertragsparteien bestehen. Die vergleichende Lohnfestsetzung in § 6 Ziffer 7 setzt auf eine Ermittlung zwischen Hochbaumaureur und Facharbeiterlohn an, den einzelnen Bauorten ab und kommt deshalb für die allgemeine Festsetzung durch die Tarifparteien ebensowenig in Frage.

Die dritte Lohnfestsetzung vom 17. April 1928, um die es sich handelt, geht über die Festsetzung des Grundlohnes nur infolgedessen hinaus, als zu dem Grundlohn in besonderer Anrechnung noch die Zuschläge mit der durch § 6 Ziffer 6 gebotenen Aufzählung aus dem Grundlohn zugezählt sind und so der tarifmäßige Stundenlohn in Ziffern dargestellt ist. In der Festsetzung steht aber der Stundenlohn für den Feuerungs-, Dien- und Schornsteinmaurer, also gerade der Stundenlohn, der nicht nur der Berechnung, sondern über die Mindestgrenze hinaus, der Festsetzung bedurfte. Von einer Festsetzung des Stundenlohnes für die einzelnen Bauorte nach § 6 Ziffer 7 ist nicht die Rede und konnte offenbar die Rede nicht sein. Es bleibt also nur das Bedenken, daß ein Rechnungstrümmel bei Ermittlung des Durchschnittslohnes auf Grund der zehn Städte vorzugehen sei könnte und daß der eine oder andere dieser Städte keine nicht ohne weiteres feststellbar sein möchte. — Daß ein Rechenfehler der Verbände von Bedeutung sein kann, kommt nur in Frage, wenn die Entscheidung in dem Sinne gefallen ist, daß die Lohnbestimmung erst durch diese Festsetzung erfolgt. Ist die Lohnfestsetzung nur eine Verlautbarung der schon gegebenen Bestimmungen, so ist der Rechenfehler bedeutungslos und muß kurzerhand beseitigt werden. Die ändern, von dem Berufungsrichter erwogenen Umstände können die Bestimmtheit des Lohnes berühren, nicht aber seine Bestimmtheit. Die angeführten Fehlerquellen, insbesondere der von dem Berufungsrichter erwähnte Fall einer rückwirkenden Veränderung des Hochbaumaureurs in einer der maßgebenden zehn Städte, machen sich gegenüber der vollgezogenen Lohnfestsetzung im nicht geringeren Maße geltend als vorher. Es liegt ferner nicht im Sinne einer solchen Lohnfestsetzung, daß Mängel dieser Art durch die Allgemeinverbindlichkeitsklärung unverbesserbar werden. Die Lohnbestimmung in § 6 des Reichsarbeitsgesetzes ist danach als Lohnnorm geltend; daß die Tarifparteien sie auch zur Geltung in den Arbeitsverträgen bestimmen haben, ergibt schon die Bezeichnung der Vereinbarung vom 15. Mai 1927 als Lohnvertrag.

Führen diese Erwägungen zu dem Ergebnis, daß die dritte Lohnfestsetzung keine Rechtsquelle, sondern nur die Verlautbarung des durch den Arbeits- und Lohnvertrag schon geschaffenen Rechts ist, so ist allerdings zu beachten, daß die Kläger ihre Klageforderung nach der dritten Lohnfestsetzung berechnet haben, nicht unmittelbar nach den Grundlagen der für sie maßgebenden Festsetzung, die § 6 des allgemeinverbindlichen Vertrages vom 25. Mai 1927 in den Grundlagen enthält. Es ist aber während des Rechtsstreites nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Grundlohnfestsetzung nach zutreffenden Unterlagen vorgenommen ist und daß die Berechnung des Stundenlohnsaufschlages stimmt. Danach treffen die Erwägungen, die den Berufungsrichter zur Klageabwehlung geführt haben, nicht zu. Der die Allgemeinverbindlichkeitsklärung vom 30. Dezember 1927 für die Kläger gilt, ist eine weitere Frage, zu der das Landesarbeitsgericht nach nicht Stellung genommen hat. Es ist deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.“

**Arbeitsrechts-Praxis.** Zeitschrift für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung. Erscheint monatlich, Bezugspreis 9 M. jährlich. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstraße 6a. — Wer sich in arbeitsrechtlichen Fragen unterrichten will, lese diese Zeitschrift. Für 75 J. Nr. 1000 erhält man almonatlich lehrreiche Aufsätze und reichhaltigen Rechtsstoff.





ständische Zusammensetzung des Parlaments unsern gemeinschaftlichen Interessen überhaupt entspricht (diese Frage wäre wert, gelegentlich eingehend unterfucht zu werden), wollen wir hier nur festhalten, daß in der politischen Wirklichkeit der Einfluss der Korporationen auf das politische Schicksal Italiens gleich Null ist, weil der italienische Staat, obwohl er sich so nennt, kein korporativer Staat ist, weil die Korporationen keine genossenschaftlichen Organisationen sind, wie in Deutschland, sondern weil die Korporationen nichts weiter sind als Staatsorgane, Organe der Diktatur, Organe, die die Diktatur verschleiern sollen. Das ergibt sich vor allem daraus, daß der Staat auf die Bestellung der Funktionäre der Korporationen unmittelbaren Einfluss hat. Der Staat kann Angestellte von Gewerkschaften und Arbeiterverbänden ernennen, wenn sie nicht „national zuverlässig“ sind. Jede Anstellung eines Gewerkschaftsangehörigen hängt ab von der nationalen Zuverlässigkeit des Funktionärs, von staatlicher Genehmigung, so daß etwa 50 % aller Gewerkschaftsangehörigen heute in Italien aus den Reihen der Rechtsanwältinnen zum Gewerkschaftswesen und zu dem Aufbau der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung flossen.

Wir können zusammenfassen: Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung, die dem Befreiungskampf der Arbeiterklasse Rechnung tragen muß, muß bei den das Arbeitsrecht behandelnden Betriebsverflechtungen, muß anerkennen das Mitwirkungsrecht der verfassungsmäßig verankerten Stellung der Korporationen als kollektive Träger der sozialen Selbstverwaltung.

Fragen wir uns, wie die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu diesen drei Aufgaben steht.

2. Festzustellen ist zunächst der Kompromißcharakter der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Dieser Kompromißcharakter ist für den, der marxistisch geschult ist, nichts Ueberraschendes. Wenn unsere Gesellschaftsverfassung sich ihr entscheidendes Kennzeichen in dem Gleichgewicht der beiden Klassen. Im Arbeitsgericht von der untersten bis zur höchsten Instanz sind jedoch beide Klassen vertreten, der Richter soll gegenüber diesen beiden Klassen eine neutrale Gewalt darstellen, er soll die Klassengegenstände neutralisieren. Das Arbeitsgericht bildet also gewissermaßen in der Sphäre der Rechtsprechung eine Koalitionsregierung. Ebenso wie die Koalition der Reichsregierung deshalb in entscheidenden Dingen aktionsunfähig ist und sein muß, weil diese Koalition zwei verschiedene im Gleichgewicht befindliche Klassen umfaßt und notwendig von Kompromiß zu Kompromiß hinführen muß (womit nicht etwa die vielen politischen Schwächen der Regierung entschuldigt werden sollen), so bietet auch das Arbeitsgericht ein Beispiel des Kompromißcharakters unserer ganzen gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Dieser Kompromiß wird herbeigeführt in der Regel durch den bereits oben erwähnten § 242 BGB. Die Regeln dieser Kompromißcharaktere in einer Reihe von Entscheidungen fiktiv werden, zum Beispiel in der Lehre vom Betriebsrisiko. Wir sehen den Kompromißcharakter in der Rechtsprechung zum Arbeitszeitrecht. Das Reichsarbeitsgericht folgt auf der einen Seite völlig dem Gedanken des Arbeitszeitgesetzes. Es erkennt die Arbeitszeitverordnung lediglich als öffentlich-rechtliche Bestimmung an, die den Arbeiter nicht zur Mehrleistung verpflichtet. Es erkennt also an, daß die Arbeitszeitverordnung dem Unternehmer lediglich das Recht gibt, innerhalb ihres Rahmens mit dem Arbeiter Mehrarbeit zu vereinbaren, daß sie aber nicht den Arbeiter automatisch zur Mehrarbeit verpflichtet. Sofort aber schwächt das Reichsarbeitsgericht diese Bejahung des Arbeitszeitgesetzes ab, indem es unter Berufung auf den berühmten § 242 — wonach den Arbeiter auch eine besondere vertragliche Vereinbarung zur Mehrarbeit verpflichtet — seine Mehrarbeit im Interesse des Betriebes wirtschaftlich für notwendig erachtet. — Wir können schließlich den Kompromißcharakter der reichsarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung aus der Lehre von der Tariffähigkeit nachweisen. Das Reichsarbeitsgericht erkennt einerseits voll und ganz den Artikel 105 der Reichsverfassung an. Es steht klar und deutlich die Bedeutung der Gewerkschaften in der sozialen kollektiven Selbstverwaltung. Aber es schwächt auch diesen Grundgedanken ab, indem es die vaterländischen Arbeitervereine und Werkvereine unter bestimmten Voraussetzungen dennoch für tariffähig erklärt, dann nämlich, wenn diese vaterländischen Arbeitervereine gegenüber ihrem sozialen Gegenpieler außer der selbstverständlichen notwendigen organisatorischen und finanziellen Unabhängigkeit auch geistige Unabhängigkeit besitzen, wobei allerdings das Reichsarbeitsgericht darüber geschwiegen hat, was unter geistiger Unabhängigkeit zu verstehen ist.

3. Der zweite Grundgedanke, der die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung durchzieht, ist der Gedanke des sozialen Risikos, des Schutzes der Schwachen. Es ist erstaunlich und erfreulich, in welcher starkem Maße sich vor allem das Reichsarbeitsgericht von diesem Grundgedanken leiten läßt, in wie hohem Maße es alten und schwachen Arbeitern Schutz gewährt, auch wenn das Gesetz diesen Schutz nicht klar und deutlich ausspricht. Es handelt sich bei dem Schutze der Schwachen und Kranken um Durchbruch durch anfeindliche oder kleinbürtiger Instinkte. Einige Beispiele mögen dies zeigen. — Das Angefallene-Arbeitsgesetz-Gesetzgebungsgesetz gewährt älteren Angestellten, die eine bestimmte Zeit beim Unternehmer oder dessen Rechtsvorgänger beschäftigt waren, Kündigungsschutz durch Ausspruch längerer Kündigungsfristen, als es das Bürgerliche Gesetzbuch, die Gewerbeordnung oder das Handelsgesetzbuch tun. Raum ein Gesetz hat durch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts eine so großzügige Auslegung erfahren als gerade das Angefallene-Kündigungsgesetz. In sehr starkem Maße hat sich das Reichsarbeitsgericht diesen älteren Angestellten zugewandt, um ihr Berufsrisiko durch eine weite Auslegung des Gesetzes zu mildern. Der Schutz des Gesetzes hängt unter anderem davon ab, daß der Angestellte bei dem Unternehmer eine bestimmte Zeit hindurch beschäftigt ist. Ohne daß das Gesetz irgendwo darüber sagt, hat das Reichsarbeitsgericht und Angefallenegesetz, die der Angestellte bei dem Unternehmer verbracht hat, zusammenzurechnen, um so einem großen Teile etwa von Werkmeistern und Polieren, die aus dem

Arbeiterstande hervorgegangen sind, den Schutz des Gesetzes zu kommen zu lassen. Da fernerhin nicht das Gesetz verlangt, daß die Beschäftigung, die der Angestellte bei dem Unternehmer verbracht hat, eine ununterbrochene sein muß, so hat das Reichsarbeitsgericht und Angefallenegesetz, selbst wenn sie durch längere Zeiträume voneinander getrennt sind, zusammengerchnet, ja sogar die Trennung durch die Kriegszeit hat das Reichsarbeitsgericht nicht beachtet. Schließlich hat das Reichsarbeitsgericht den Begriff des Rechtsvorganges sehr weit ausgelegt und jede wirtschaftliche Nachfolge, auch wenn keine Rechtsnachfolge vorliegt, als genügend angesehen, um den Schutz des Angestellten zu ermöglichen.

In noch stärkerem Maße taucht der Gedanke des sozialen Risikos in der Rechtsprechung zum Schwerbeschädigten-Gesetz auf. Grundsätzlich gilt nach bürgerlichem Recht, daß der Arbeiter, der wegen Krankheit keine Arbeit leistet, keinen Lohnanspruch hat (§ 323 BGB), und nur dann, wenn die Krankheit eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit dauert, bleibt der Lohnanspruch des Arbeiters aufrechterhalten (§ 616 BGB). In diesem Grundgedanke der Nichtzahlung des Lohnes bei ausverkaufter Krankheit hat sich das Reichsarbeitsgericht und Angefallenegesetz nicht gehalten, vielmehr hat es dem Schwerbeschädigten auch für die ganze Dauer der Krankheit die Lohnzahlung zugesprochen. — Weiterhin zeigt sich der Gedanke, daß Schwäche zu schützen sind, wiederum in der Lehre vom Betriebsrisiko.

Aber auch bei der Behandlung der Außenleiter durch die Organisationen zeigt sich sehr stark der Gedanke ausgeprägt, daß Schwäche zu schützen sind. Weigert sich ein Außenleiter, mit Außenleitern zusammenzuarbeiten und entläßt auf Grund dieser Weigerung der Unternehmer den Außenleiter, so ist diese Ausübung des äußeren Organisationszwanges nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ein Verstoß gegen § 242 BGB, und verpflichtet die Exerzenden zum Schadensersatz. Klar und deutlich liegt dieser Rechtsprechung der Gedanke zugrunde, daß jeder einzelne Mensch in seiner freien Ueberzeugung geschützt werden müsse und daß ihm Nachteile irgendwelcher Art wegen seiner Ueberzeugung nicht aufgebürdet werden dürfen.

4. Die weitaus stärkste Berücksichtigung findet in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts der Gedanke der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, der Verbundenheit zwischen Unternehmer und Belegschaft. Es handelt sich hier um die Berücksichtigung eines sozialkolligativen Gedankenganges, der im konträren Widerspruch zur Anerkennung der Koalitionen durch die Verfassung steht. Es ist bekannt, daß die Betriebsrätebewegung wie auch die Werksgemeinschaftsidee von Unternehmern gepflegt wird, daß die Eisenindustrie sogar ein besonderes Institut errichtet hat, das Dinto, das in seiner eigenen Grundlage und seinen praktischen Zielen auf die Feststellung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Belegschaft drängt, daß die Seele der Arbeiter erobert soll, um dadurch die Klassenpannung innerhalb unserer Gesellschaft zu überwinden. Sicher ist, daß sozialkolligative Gedankengänge in der Arbeiterklasse fest geklärt haben und stets lebend werden. Die Freude am Betriebe kann aber auch zur Reaktion führen, zum Haß auf den Betrieb und zu Tendenzen, wie sie etwa vor dem Ausbruch des Faschismus in Italien in der italienischen Arbeiterklasse herrschten und sie schließlich zur Erstürmung der norditalienischen Fabriken führte, in der die Belegschaft jedes Betriebes den Betrieb in eigene Hand nahm.

Aber vor der Freude am Betriebe und vor der Verbundenheit des Arbeiters mit dem Betriebe steht die solidarische Verbundenheit der Arbeiter untereinander. Sozialkolligative Tendenzen können nur fruchtbar werden innerhalb der Koalitionen durch die Koalitionen und mit den Koalitionen. Die starke Betonung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmer und Belegschaft birgt die eigentliche Gefahr der gesunkenen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Das zeigt sich in vielfacher Hinsicht:

Zunächst wiederum bei der Lehre vom Betriebsrisiko. Das Reichsarbeitsgericht nimmt das Recht für sich in Anspruch, das Betriebsrisiko zwischen Unternehmer und Belegschaft zu verteilen, es vernachlässigt teilweise vom Unternehmer abzuwälzen, weil wie es aussieht, durch die neue soziale Gesetzgebung, insbesondere durch die Schaffung des Betriebsrätegesetzes, zwischen Unternehmer und Belegschaft eine soziale Arbeits- und Betriebsgemeinschaft geschaffen worden sei, weil diese Arbeitsgemeinschaft die Grundlage des Arbeitsrisikos bildet und weil diese Verschiebung in der finanziellen Unterlage dieser Arbeitsgemeinschaft auch zu einer solidarischen Sanktion der beiden Parteien der Arbeitsgemeinschaft führen müsse. Ich will nicht aussprechen, daß und warum die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts unter dem Gesichtspunkt des positiven Rechts unrichtig ist. Ich will nur zeigen, warum die Rechtsprechung sozial, ökonomisch und politisch verfehlt ist. Es ist sicherlich richtig, daß durch das Betriebsrätegesetz zwischen Unternehmer und Belegschaft eine Gemeinschaft geschaffen worden ist. Die Arbeitsgemeinschaft, die das Reichsarbeitsgericht, ist nur eine Verwaltungs-Gemeinschaft. Sie ist außerdem nur eine Verwaltungsgemeinschaft, aber keine Gewinn-Gemeinschaft. — Die Ueberbetonung des Gedankens der Arbeitsgemeinschaft führt aber auch zu einer Ueberbetonung des Begriffs der Betriebsdisziplin. Dadurch, daß der Betrieb eine geradezu romantische Bedeutung in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts erlangt, werden auch Verträge gegen die Betriebsordnung durch die Rechtsprechung schwer gehandelt. Zwar hat die Betriebsverflechtung auch nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts das Recht, bei einer Reihe von Angelegenheiten des Betriebes mitzuwirken, so bei dem Erlaß eines Rauchverbots, bei der Ausübung der Lohnkontrolle und der Selbstverwaltung, bei der Festlegung von Strafen nach der Arbeitsordnung, bei dem Erlaß von Betriebsvereinbarungen und bei der Kündigung. Dennoch bleibt nach der Rechtsprechung in vielen Fällen das einseitige Gewaltrecht des Unternehmers bestehen. Gerät der Arbeiter in Konflikt mit Anordnungen des Unternehmers, so kommt er in die Gefahr, wegen Verstoßes gegen die Arbeitsordnung nach § 123 BGB, wegen Verstoßes gegen die Arbeitsordnung nach § 123 BGB, gegen die Arbeitsordnung fristlos entlassen zu werden. Dabei genügt nach der Rechtsprechung bereits ein einmaliges Ueberhandeln gegen Anordnungen des Unternehmers, und auch der gute Glaube des Arbeiters an sein Recht zum

Widerstand vermag ihn häufig nicht zu schützen, da das Reichsarbeitsgericht diesen seinen guten Glauben sehr strenge Anforderungen stellt. Ich erinnere nochmals an die Entscheidung über die Frage, ob die Arbeitszeitverordnung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Sie ist zwar öffentlich-rechtlicher Natur, aber wenn Interessen des Betriebes längere Arbeit notwendig machen, so muß der Arbeiter der Anordnung des Unternehmers Folge leisten, sein guter Glaube an die privatrechtliche Natur der Arbeitszeitverordnung hilft ihm nichts — er riskiert fristlose Entlassung. Praktisch bedeutet das, daß der Arbeiter völlig dem Gewaltrecht des Unternehmers ausgeliefert ist, selbst dann, wenn er berechtigter Zweifel an der Gültigkeit der Anordnung des Unternehmers hat.

5. Die Entscheidung, ob wir der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zustimmen können oder nicht, hängt ab von der Stellung der Arbeitsgerichte zur kollektivistischen Idee von Jooe. Das Reichsarbeitsgericht hatte mehrfach Gelegenheit, zum Gewerkschaftsrecht Stellung zu nehmen. — Zunächst mußte das Reichsarbeitsgericht zum Problem der Unabhängigkeit von Tarifverträgen Stellung nehmen. Sie wissen, daß das Reichsarbeitsgericht auf den Tariflohn anerkannt hat, das heißt angenommen hat, daß in der fiktivemotivierten Annahme des niedrigeren als des Tariflohns ein Verstoß auf die Differenz zwischen dem Tariflohn und dem tatsächlich gezahlten liegen kann. In der Literatur ist mit großer Entschiedenheit darauf hingewiesen worden, daß die Anerkennung des fiktivemotivierten Tariflohns zu einer Ausbühnung des Grundgedankes der Unabdingbarkeit der Tarifverträge führen könne, zugleich aber auch zu einer Ausbühnung der kollektivistischen Idee, zu einer Sabotage der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Träger der kollektiven sozialen Selbstverwaltung. In der Praxis hat sich gezeigt, daß allerdings das Reichsarbeitsgericht auf den Tariflohn nur selten annimmt. Denn es hat ja erklärt, daß der Verstoß dann unzulässig ist, wenn er unter wirtschaftlichem Druck geschieht ist. — Zweitens zeigt sich die Stellung des Reichsarbeitsgerichts zur kollektivistischen Idee deutlich bei dem Problem der Tariffähigkeit. Zwei Organisationen rangen vor dem Reichsarbeitsgericht um ihre Anerkennung als tariffähige Organisationen: einmal die linkskommunistischen sogenannten Industrieverbände, sodann die vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine.

Das Reichsarbeitsgericht hat grundsätzlich die kommunistischen Industrieverbände und auch die vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine als tariffähige Organisationen anerkannt. Der Begriff der Tariffähigkeit, der von ihm mit dem Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung von Unternehmern und Arbeitern deckt, ist in den Gesetzen, wenn wir vom Reichs-Kontraktgesetz absehen, wo die tariffähigen Organisationen namentlich benannt sind, nirgends bestimmt. Dabei ist der Begriff die Grundlage unseres gesunkenen Arbeitsrechts überhaupt. Er spielt eine Rolle nicht nur in der Tarifvertragsverordnung, sondern auch im Arbeitszeitgesetz, in der Schlichtungsverordnung, in der Arbeitszeitverordnung, in den Sozialversicherungs-Gesetzen — aber auch im Wirtschaftsrecht. Vor allen Dingen bei dem Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und auch in den Vorschlägen zur Reform des Kohlewirtschafts-Gesetzes, des Kaliumwirtschafts-Gesetzes, der Verordnung über den Eisenwirtschaftsverband und dem Entwurf zu einem Gesetz über Kartell- und Monopolkontrolle. Die starke politische Bedeutung dieses Grundbegriffs wird in dem dritten Hauptteil dargestellt werden. — Das Reichsarbeitsgericht hat Grundgedanke, die für den Begriff der Tariffähigkeit dem Arbeitsrecht maßgebend und richtunggebend sein sollen. Das Reichsarbeitsgericht ist gefordert, daß eine tariffähige Organisation organisatorisch vom sozialen Gegenpieler, das heißt dem Unternehmer, unabhängig sein müsse, das heißt, daß keine Organisation zugleich Unternehmer und Arbeiter umfassen darf. Das Reichsarbeitsgericht verlangt weiter, daß die wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitern auch finanziell vom sozialen Gegenpieler unabhängig sein müsse. Schließlich verlangt das Reichsarbeitsgericht geistige Unabhängigkeit vom sozialen Gegenpieler. — Nun liegt das Problem darin, was unter geistiger Unabhängigkeit zu verstehen ist. Denn in der Praxis wird sich kaum nachweisen lassen, daß etwa die vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine von den Unternehmern finanziell unterstellt werden. Mit Recht ist dem Reichsarbeitsgericht entgegengehalten worden, daß die Konstruktion des Werkvereins stets zu einer geistigen Abhängigkeit vom Unternehmer führen müsse; denn Mitglieder des Werkvereins können nur Belegschaftsangehörige werden. Der Unternehmer allein bestimmt aber die Zusammensetzung seiner Belegschaft durch Einstellung und Entlassung, er bestimmt damit auch die Zusammensetzung des Werkvereins, seines sozialen Gegenpielers. Diesen Gedanken hat das Reichsarbeitsgericht nicht Rechnung getragen. Es hat in der Konstruktion des Werkvereins nichts irgend- wie Bedenkliches gesehen, sondern es verlangt von Fall zu Fall Prüfung, ob eine geistige Abhängigkeit der vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine besteht, ohne sich darüber zu äußern, was die Kennzeichen dieser geistigen Abhängigkeit sein müssen. Daß die kommunistischen Industrieverbände tariffähig sind, bedarf keines Hinweises. Denn sie sind organisatorisch, finanziell und geistig vom sozialen Gegenpieler unabhängig und sind deshalb tariffähige Organisationen. Damit ist noch nicht gesagt, daß sie auch zu Tarifabschlüssen, zu den Arbeitsgerichtsbehörden usw. zugezogen werden müssen. Diese Frage hängt ausschließlich ab von der Stärke der tariffähigen Organisation und von dem Willen der Tarifträger, diese Verbände zuzulassen oder nicht.

In der Anerkennung jedoch der vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine sehe ich das weitaus schwerste Bedenken gegen die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Hier ist ein Fremdkörper in den Aufbau unserer Arbeitsverfassung eingeführt worden.

III. Die positive Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.

Trotz der großen Bedenken, die wir gegen die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte geltend gemacht haben, läßt sich nicht leugnen, einen wie ungeheuren Fortschritt das Arbeitsrecht durch den Aufbau unserer Arbeitsverfassung bedeutet. Ich will nicht davon reden, daß große Gruppen von Arbeitern, wie Hausgehilfen, Landarbeiter, Staats-



Auslegung des § 5 Ziffer 11 zu § 6 A.V. (Feterzeit bei Mangel an Steinen).

Entscheidungen vom 11. September 1929 (Schiedsgericht nach § 98 A.V.); Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 21. August 1929 wird zurückgewiesen.

# Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.

Vortrag von Dr. Franz Neumann, gehalten auf der Tagung des Bezirks des Deutschen Bauergewerksbundes am 28. Juli 1929.

In den letzten anderthalb Jahren ist auf dem Gebiet des Arbeitsrechts die Bedeutung der Gesetzgebung stark zurückgetreten. Die Gesetzgebungsmaschine hat im wesentlichen stillgestanden, dafür kam uns die Bedeutung des Arbeitsgerichtsgesetzes, das nunmehr 2 Jahre in Kraft ist, zu vollem Bewußtsein. Wir haben erkennen müssen, welche ungeheure Bedeutung die Rechtsprechung in unserm politischen und sozialen Leben gewonnen hat, wie stark insbesondere die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte abhängig geworden ist. Wie notwendig eine solche juristische und soziologische Darstellung ist, wird insbesondere der erste Teil meiner folgenden Ausführungen zu zeigen versuchen. Sie ist von ungeheurer Bedeutung, weil die Stellung der Gerichte im Verhältnis zur Vorherrschaft eine hohe Stellung erfahren hat, weil insbesondere das Reichsarbeitsgericht Funktionen ausübt, die an Bedeutung denen des Parlaments nahezu gleichkommen. — Nach drei Richtungen ist die Arbeitsgerichtsbarkeit unterteilt. Es ist einmal die methodische Grundlage zu prüfen; insbesondere also zu untersuchen, welche Stellung der Richter zum Gesetze einnimmt; es ist zweitens die inhaltliche Gestaltung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu untersuchen und es ist schließlich die politische Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit darzustellen.

## 1. Die methodische Grundlage der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.

Nach Artikel 102 der Reichsverfassung wird die Richtergewalt durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Richter ausgeübt. Dieser Artikel 102 der Reichsverfassung bezieht sich mit dem § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877. Die Richternachabhängigkeit ist rechtlich gesichert durch 3 Bestimmungen. Einmal durch die Unabhängigkeit der Richter (§ 8 O.V.G.), zweitens durch die Unverletzbarkeit der Richter (§ 8 O.V.G.), und schließlich durch den Grundgesetz der Autonomie der Gerichte, das heißt durch die Selbstverwaltung der Gerichte, die zum Inhalt hat, daß die Geschäftswelt innerhalb der Gerichte, nicht etwa durch die Justizverwaltung, den Justizminister, sondern durch das Präsidium des jeweiligen Gerichts (Land- oder Oberlandesgericht, § 64 O.V.G. und § 117 O.V.G., § 131 O.V.G.) vorgenommen wird. Allerdings ist gerade dieser Grundgesetz der Autonomie der Gerichte im Arbeitsgerichtsgesetz aufgehoben worden. Die Vorherrschaft der Arbeitsgerichte werden nicht mehr durch die Präsidien der Landesgerichte ernannt, sondern sie werden ernannt durch die Justiz, in Einvernehmen mit der Sozialverwaltung (§ 13 O.V.G., § 44 O.V.G., was der Grundgesetz der Autonomie wieder hergestellt ist). Der Grundgesetz der Unabhängigkeit der Richter ist ein sogenannter rechtsstaatlicher Grundgesetz, das heißt ein Prinzip der bürgerlichen liberalen Demokratie. Die deutsche Reichsverfassung ist Ausdruck einer parlamentarischen Demokratie, das heißt einer Staatsform und einer Verfassungsform, bei der das Parlament souverän ist, absolut den Willen des Volkes repräsentiert; aber diese Demokratie ist dennoch keine unbeschränkte. Die Verfassung hat eine Reihe von Schranken gegen die angebliche Gewalt einer Diktatur der Demokratie aufgerichtet. Diese Schranken sind zum Beispiel der Reichsrat, in dem die liberalistischen Tendenzen unseres Staatslebens zum Ausdruck kommen. Der Reichspräsident ist als neutrale Gewalt gegenüber den politischen Mächten Deutschlands gedacht. Die Grundrechte sind der zweite Teil der Reichsverfassung, in der eine Fülle von Freiheitsrechten für den einzelnen Staatsbürger, insbesondere die Grundrechte der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung festgelegt sind, wie zum Beispiel die Garantie des Privatigentums, die Garantie der Vertragsfreiheit, der Gewerbetreibenden, der Gleichheit vor dem Gesetz u. a., die also einer Entwicklung im sozialen Sinne hindernd entgegenstehen, die Herbeiführung einer sozialen Entwicklung auf dem Wege eines einfachen nichtverfassungsändernden Gesetzes hemmen. Schließlich übernimmt die Rolle einer Beschränkung der Diktatur der Demokratie heute praktisch die Justiz. Die Justiz ist heute in ihrer politischen Bedeutung zum Gegenpol des Parlaments geworden. Die Gerichte beschränken die gesetzgebende Gewalt des Parlaments empfindlicher und härter, als es jemals der Bundesrat nach der alten Weimarer Verfassung getan hat. Um das zu erkennen, müssen wir uns kurz klarmachen, welche Wandlung die Stellung der Gerichte in der Nachkriegszeit erfahren hat.

1. In der Vorherrschaft hatte der Richter sich stark an das Gesetz gehalten. Er wandte das geschriebene Gesetz ohne Rücksicht auf seine Vernünftigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit — an. Er begnügte sich mit dem Wortlaut des Gesetzes, ging allenfalls auf die sogenannten Motive zu, wie, wenn also in Materialien nach, wenn eine Rechtsfrage zweifelhaft war, was der Gesetzgeber bezweckt und gemollt hatte, um festzustellen dann den einzelnen Fall ohne Rücksicht auf seine Zweckmäßigkeit.

2. Die Nachkriegszeit stellte die Rechtsprechung vor völlig neue Probleme, insbesondere führte die Entwertung der Mark, die Inflation, zu einer völligen Revolution auf dem Gebiete der Rechtsprechung. Die Gesetzgebung verhielt sich zunächst passiv der Inflation gegenüber. Sie erkannte nicht an, daß eine Goldmark und eine Papiermark etwas Verschiedenes seien. Diesem Wahn folgte auch zunächst die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Auch sie blieb dem Grundgesetz Mark gleich Mark lange Zeit stark aufrecht, bis das Reichsgericht schließlich Ende 1923 den alten

Grundsatz: Die Begründung der Tarifamtsentscheidung verliert nicht gegen Willkür oder Sinn des Reichsarbeitsvertrages; insbesondere kann aus der Bestimmung des § 5 Nr. 11 nicht herabgeleitet werden, daß bei einem unverhältnismäßigen Materialmangel oder einem Materialmangel, der indirekt mit durch Naturereignisse verursacht worden ist, die Feterzeit bis zu zwei Stunden nicht bezahlt werden soll.

Grundgesetz aufgefaßt und sich zur freien Aufwertung bekannte, ohne daß das Gesetz geändert worden wäre. Die Befugnis zu dieser Aufwertung entnahm das Reichsgericht aus dem § 242 des BGB., der bestimmt, daß der Schuldner seine Leistung so zu bewirken habe, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordert. Dieser § 242 ist nun in der Nachkriegszeit in das Zentrum der Rechtsprechung überhaupt gerückt; insbesondere findet der § 242 eine außerordentlich weite Verdrängung in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Das Reichsarbeitsgericht ist in seiner Rechtsprechung sogar soweit gegangen, ganze Rechtsinstitute aus den Angeln zu heben, um den § 242 anzuwenden. Es hat also gegenüber bestimmten Rechts-einrichtungen anstelle des geschriebenen Gesetzes das freie richterliche Ermessen fähig gegriffen. Ein Beispiel bietet — und zwar das beste Beispiel — die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrisiko.

3. Bei dieser freieren Stellung, die sich auf den § 242 BGB. stützt, ist aber die Rechtsprechung nicht stehen geblieben, sie macht sich vielmehr auch eine Jenorstellung gegenüber dem Gesetz an. Sie untersucht, ob die Gesetze verfassungsmäßig zustande gekommen sind und ob die Gesetze nicht mit dem Inhalt der Reichsverfassung im Widerspruch stehen. Während unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung von 1871 kein Richter wagte, ein vom Kaiser verordnetes Gesetz zu prüfen oder ein vom König von Preußen verordnetes Gesetz zu untersuchen, ob es mit dem Inhalt der Verfassung übereinstimme, ist unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung auch hierin eine grundlegende Wandlung eingetreten. An dem man behauptet, daß in einer Demokratie das richterliche Prüfungsrecht eine Selbstverständlichkeit sei, zerfiel man bewußt die Grundlagen der parlamentarischen Demokratie. — Von einer großen Zahl von Gesetzen behaupten die Gerichte und Professoren ihre Verfassungsmäßigkeit. — Sicherlich brauchen nicht alle diese Professorenwörter entnommen zu werden, um so mehr, da man weiß, daß man gegen anfängliche Verablung jedes Gutachten eines Professors, manchmal sogar von demselben Professor ein Gutachten für beide Parteien mit entgegengesetztem Inhalt, erhalten kann. Zugleich aber auch zeigen sich in der Rechtsprechung selbst gefährliche Tendenzen, die zu einer stärkeren Stellung des Richters gegenüber der Gesetzgebung führt. Der Reichsminister *Sering* hat dem Reichsgericht sogar ein Gesetz über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und Verordnungen zugeleitet, nach welchem Entwurf der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich entscheiden soll, ob ein Reichsgesetz verfassungsmäßig ist oder nicht. Die Verwirklichung dieses Gesetzes würde einen schweren Schlag gegen die Grundlagen unseres Verfassungslebens bedeuten; denn ein solch konzentriertes Prüfungsrecht des Staatsgerichtshofes würde hinauslaufen auf die Errichtung einer zweiten Kammer neben dem Reichstage, sie würde praktisch den Staatsgerichtshof zu einem Gesetzgebungsfaktor machen und damit die Zuständigkeit des Parlaments in Gesetzgebungsfragen beschränken.

4. Aber auch dabei ist die Rechtswissenschaft nicht stehen geblieben. Nicht nur, daß sie dem Richter ein Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen gewährt — darüber hinaus stellt sie ihm auch das Recht zu, die Moralität eines Gesetzes zu prüfen. Immer mehr Stimmen, die behaupten, daß selbst ein mit verfassungsändernder Mehrheit zustande gekommenes Gesetz dem Richter dann nicht gebunden sei, wenn das Gesetz dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspreche, wenn es ungerecht sei, wenn es die Grundzüge der Moral und der Gerechtigkeit außer acht lasse. Werden diese Gedanken herrschend, so ist die Justiz nicht nur eine zweite Kammer neben dem Parlament, sondern sie steht sogar über dem Parlament, sie macht praktisch das Parlament überflüssig, sie muß entweder zu einer reinen Beamtenhierarchie oder zu einer Diktatur führen.

Mit dieser Wandlung der Stellung des Richters zum Gesetz taucht auch das Problem der richterlichen Unabhängigkeit erneut auf. In der geschichtlichen Entwicklung spielt die richterliche Unabhängigkeit eine ungeheure Rolle im Staats- und Gesellschaftsleben. Die Einführung der Unabhängigkeit war eine Forderung des liberalen Bürgerrechts zum Schutze dieses Bürgerrechts gegen die Willkür der Absoluten. Sie hat ihre Bedeutung so lange, als der Richter sich streng an das Gesetz hält, auf Grund des Gesetzes urteilt, nichts weiter tut, als die Gedanken des Gesetzgebers in der Rechtsprechung zu verwirklichen. In dem Augenblicke jedoch, wo das Richteramt dem Gesetze frei gegenübersteht, verfassungswidrige Gesetze für nichtig erklärt, ja sogar an die Gesetze den Maßstab der Moral anlegt — in diesem Augenblicke verliert die richterliche Unabhängigkeit ihre innere Berechtigung. Richterliche Unabhängigkeit dient nicht dem Schutze der Gerichte, sondern dem Schutze des rechtsfindenden Publikums. Wird die Gesellschaft selbst durch das Richteramt bedroht, so müssen die Fundamente der Justiz geändert werden. Sorellet das Richteramt auf dem Wege fort, auf dem es bisher gegangen ist, wird die freie Stellung des Richters gegenüber dem Gesetz Gemein- gut des Richterturns, so werden die politischen Parteien, insbesondere die Arbeiterparteien sich ernstlich die Frage nach der Aufhebung der richterlichen Unabhängigkeit vorlegen müssen.

## 2. Die inhaltlichen Grundzüge der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte.

Nun zu der Frage, wie sich inhaltlich die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte gestaltet hat. Um das feststellen zu können und um insbesondere prüfen zu können, ob wir uns mit den Grundzügen der Arbeitsgerichtsrechtsprechung

einverstanden erklären können, müssen wir uns zunächst klar machen, was eine Rechtsprechung nach unserm Verständnis auszuweisen hat.

1. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung muß ihr Ziel zur Befreiung der Arbeiterklasse beitragen. Sie muß also zu einer Förderung des Freiheitsgedankens im Arbeitsrecht werden. Unsere kapitalistische Wirtschaftsordnung baut auf dem Gedanken des Privatigentums auf. Dies Privatigentum, das im § 903 BGB. und im Artikel 153 Reichsverfassung anerkannt ist, gewährt dem Eigentümer an den Produktionsmitteln eine doppelte Herrschaft: eine Sachherrschaft über die Güter (Maschinen, Waren, Grund und Boden) und eine Personenherrschaft (eine Herrschaft über den Menschen). Das Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht nämlich in der Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln. Der Proletarier ist ausschließlich angewiesen auf die Verwertung seiner Arbeitskraft. Diese seine Arbeitskraft kann er jedoch nur ausüben an fremden Produktionsmitteln, die im Privatigentum des Kapitalisten stehen. Das Privatigentum hat also auf den arbeitenden Menschen eine ansehnliche Kraft. Es zwingt ihn, in einer Kette ohne Ende seine Arbeitskraft durch Eingebung immer neuer Arbeitsverträge zu nutzen. In dem Augenblicke also, in dem der Arbeiter das Fabrikat durchstreift, steht er als rechtlich freier Mensch unter fremder Abhängigkeit, unter fremder Verfügungsgewalt, unter fremder Herrschaft. Er gibt einen Teil seiner persönlichen Freiheit auf und wird von einem fremden Menschen beherrscht. Damit tauchen für die arbeitsgerichtliche Gesetzgebung 3 Probleme der Befreiung der Arbeiterklasse auf.

a) Es besteht einmal die Notwendigkeit, den arbeitenden Menschen vor mißbräuchlicher Ausnutzung der Arbeitskraft zu schützen; denn aus der Beschränkung willjen wir, in welcher ungeheurer Maße die Abhängigkeitsverhältnisse mißbraucht worden ist. Schuß vor dem Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses, das ist die Aufgabe des staatlichen Arbeitsschutzes, der ein dreifacher ist: er ist *Präventivschuß*, er umfaßt also die Bestimmungen, die dem Arbeiter Klarheit über seine Arbeitsbedingungen schaffen sollen (Arbeitsordnung, Arbeitskarten, Arbeitsbuch, ...), er ist *Repressivschuß*, umfaßt also alle die Normen, die die Aufgabe haben, die vom Betriebe her drohenden Gefahren abzumenden (Gefahrenschuß, Bauarbeiterlohn) und er ist schließlich *Arbeitszeit schuß*, dessen Bedeutung und Aufgabe in der von ihrem Vorherrschen verhängten Zwangsbefreiung: „Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit und der Achtstundentag im Baugewerbe“ dargestellt worden ist.

b) Als zweites Problem taucht für die arbeitsgerichtliche Gesetzgebung die Frage des Trägers des Gewaltverhältnisses auf. Es ist selbstverständlich, daß eine Betriebsgewalt im Betriebe bestehen muß, daß kein Betrieb auf die Durchführung der Betriebsdisziplin verzichten kann, mag der Betrieb kapitalistisch oder sozialistisch sein. Das Problem ist nur, wer diese Betriebsdisziplin ausübt, wer Träger dieses Abhängigkeitsverhältnisses sein soll.

c) Das dritte Problem — das wichtigste — beruht in der Anerkennung der Gewerkschaft als der gesellschaftlichen Selbsthilfeorganisation der Arbeiterklasse. Der einzelne Arbeiter ist machtlos dem faktischen Übergewicht des Eigentümers an den Produktionsmitteln ausgesetzt. Ist er isoliert, so werden ihm die Arbeitsbedingungen, trotz rechtlicher Gleichheit von Unternehmer und Arbeiter durch das faktische Übergewicht des Unternehmers diktiert. Trotz rechtlicher Freiheit besteht also eine weitgehende Unfreiheit. Diese Unfreiheit kann erst zur Freiheit werden, wenn die Gewerkschaften die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kollektiv in die Hand nehmen. Damit erwächst dem Betriebs-eigentümer eine gleichwertige Gewalt, ein sozialer Gegenpol: die Gewerkschaft. Das Problem ist demnach, wie sich der Staat zu den Gewerkschaften stellt. Die Möglichkeiten sind geschichtlich vorhanden gewesen und logisch möglich:

Im ersten Stadium vernichtet der Staat die Gewerkschaften, er bekämpft sie und löst sie auf. Wir brauchen dabei nicht etwa an die Auflösung der Gewerkschaften im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit zu denken, sondern wir richten unsern Blick ausschließlich auf die kapitalistische Wirtschaft und die *Koalition verbote* der französischen Revolution. — Dies Stadium wird abgelöst durch die *Duldung* der *Koalition* in der Reichsverfassung. Damit unter der Herrschaft der Reichsverfassung. Damit waren die Koalitionen frei, aber vogelfrei, wie es der große Schweizer Arbeitsrechtler, Ph. Komar, nannte. Der § 152 Abs. 2 O.G. machte die Ausübung des inneren Koalitionszwanges unmöglich, der verbot die § 153 O.G. verbot und stellte unter Strafe die Ausübung des äußeren Koalitionszwanges. Diese Entwicklung wurde übermunden durch das Stadium der *Anerkennung* der *Gewerkschaften*. Der Artikel 165 der Reichsverfassung erkennt die Koalition als Träger einer neuen sozial kollektiven Selbstverwaltung ausdrücklich an. Der Artikel 165 hat eine doppelte ungeheure Bedeutung. Er hat eine politische Bedeutung: Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsgesetz baut auf dem Gedanken der sozialen Selbstverwaltung auf, die ausgebaut wird nicht mehr durch den einzelnen Arbeiter, sondern durch das Kollektivum Koalition. Ebenso wichtig aber ist die negative Bedeutung des Artikels 165. Er sichert den Koalitionen eine *sozialrechtliche Sphäre* zu, er erkennt die Autonomie, die innere Selbstverwaltung der Koalition ausdrücklich an. Dieser kollektiven Koalitionsgewalt gegenüber steht die *sozialrechtliche Sphäre* des Staat. Die Koalitionen sind dazu berufen, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstständig zu regeln. Unser Arbeitsverfassungsg

bestand wegen etwaiger Abrundung eine Meinungsverschiedenheit. Es wurde das Tarifamt angerufen; zu einer Verhandlung kam es jedoch am festgesetzten Tage nicht. Eine dann vorgeschlagene freie Verhandlung erbrachte auch kein Resultat. Die Unternehmer riefen hierauf wieder das Tarifamt an, und da es innerhalb 10 Tagen nicht zusammenkam, was ihrer Meinung nach eine schuldhafte Verzögerung bedeute, das Haupttarifamt. — Dieses überwies den Streit zur Verhandlung und Entscheidung dem Tarifamt. Eine schuldhafte Verzögerung des Tarifamtes Berlin liege nicht vor.

Ein zweiter Streitfall der Berliner Zimmerer betraf die Zahlung des Nachzuschlages für die Zeit von 23 bis 5 Uhr bei Wochelschicht nach § 4 Absatz 2a des RTV. Das Tarifamt Berlin hatte die Zahlung des Nachzuschlages abgelehnt. Da der Fall ganz besonders gelagert ist, wurde den Parteien aufgegeben, einen Vergleich anzustreben. Dieser Vergleich kam dann auch zustande.

Auf einer Baustelle in Berlin mußten die Maurer wiederholt wegen Mörtele- und Steinmangels feiern. Sie verlangten deshalb, gestützt auf § 5 Ziffer 11b des RTV, entsprechende Bezahlung ihrer Verfassnisse. Die Schlichtungskommission und später das Tarifamt entschieden zugunsten der Arbeiter. Dagegen hatte nun der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung eingelegt. Es liege keine Betriebsstörung, sondern „höhere Gewalt“ vor. Das RTV wies die Berufung zurück. Die Entscheidung des Tarifamtes verfiel weder gegen Wortlaut noch Sinn des Reichstarifvertrages.

Damit war die Tagesordnung aufgearbeitet. Das Haupttarifamt wird am 22. und 23. November wieder zusammenzutreten. Nachstehend veröffentlichen wir die Entscheidungen des RTV in ihrem Wortlaut.

**Schiedspruch des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.**

**Entscheidung 30. Antrag 37.**

**Bezirk Pommern und Groß-Stettin.**

Streitsache, betreffend Antrag auf Bestätigung des Schiedspruches des Tarifamtes in Pommern und Groß-Stettin (Stettin) vom 22. Mai 1929 betreffend Abschluß des Bezirks-, Lohn- und Arbeitsvertragvertrages.

Entscheidung vom 10. September 1929: Der Spruch des Tarifamtes Stettin vom 22. Mai 1929 wird mit der einen Ausnahme bestätigt, daß der Streikpunkt zu § 4 „Auslösung“ des Reichstarifvertrages für Pommern zu 2: „wird ein Arbeiter vom Unternehmer . . . usw. veranlaßt“, dem Tarifamt zur nochmaligen Prüfung und bindenden Entscheidung überwiesen wird. Hierbei ist der Begriff „Veranlassung“ durch eine Fußnote zum § 4 näher zu erläutern.

**Feststellung 31. Antrag 39.**

**Bezirk Westdeutschland.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Dortmund vom 3. Juni 1929, betreffend Ferienarbeitszeit (Auslegung des Begriffes „Arbeitsmangel“ § 10 Ziffer 2b RTV).

Feststellung vom 10. September 1929: Der Antrag wurde nach Verhandlung zurückgezogen.

**Grundsätzliche Entscheidung 32. Antrag 44.**

**Grundsätzliche Streitsache.**

Grundsätzliche Streitsache, betreffend Auslegung des § 10 Ziffer 2b RTV, Ferienarbeitszeit.

Grundsätzliche Entscheidung vom 10. September 1929: Die Abberufung eines Notstandsarbeiters ist kein Fall, in dem gemäß § 10 Ziffer 2b Absatz 2 des Reichstarifvertrages die bisherige Beschäftigung auf die Wartezeit angerechnet werden könnte.

**Feststellung 33. Antrag 37.**

**Bezirk Rheinland.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für das Baugewerbe, Bezirk Rheinland, vom 8. August 1929, betreffend Abschluß eines Akkordtarifvertrages für das Kölner Betonbaugewerbe.

Feststellung vom 10. September 1929: Der Antrag ist zurückgezogen.

**Feststellung 34. Antrag 46.**

**Grundsätzliche Streitsache.**

Grundsätzliche Streitsache, betreffend Auslegung des § 1 Ziffer 4 und § 5 Ziffer 5: a) Anwendbarkeit des Reichstarifvertrages auch auf Hilfsarbeiten und ihre Vorbereitungsarbeiten; b) Anzulässigkeit des Abschlusses von Sonderarbeitsverträgen für Hilfsarbeitsarbeiten und ihre Vorbereitungsarbeiten.

Feststellung: Der Antrag ist zurückgezogen.

**Entscheidung 35. Anträge 48/50.**

**Bezirk Westdeutschland.**

Streitsache, betreffend Berufungen gegen die Entscheidung des Tarifamtes Vertragsgebiet Westdeutschland (Dortmund) vom 22. Juni 1929, betreffend Lohnansprüche von drei Arbeitnehmern auf Grund des § 5 Ziffer 6 RTV. (Begriff der ununterbrochenen Beschäftigung).

Entscheidung vom 10. September 1929: Die Entscheidung des Tarifamtes Dortmund vom 22. Juni 1929 wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen.

Gründe: Nach dem jetzt geltenden Reichstarifvertrag ist das Tarifamt nicht mehr berufen, Einzelstreitigkeiten zu entscheiden, sondern es hat die bei solchen Einzelstreitigkeiten anzuwendenden Bestimmungen der Tarifverträge auszusagen. Ob dann im Einzelfalle nach dieser Auslegung ein Anspruch besteht, ist lediglich im Güterverfahren der Schlichtungskommission und eventuell vor dem Arbeitsgericht auszusagen.

**Entscheidung 38. Antrag 47.**

**Bezirk Siegen.**

Streitsache, betreffend Antrag auf Bestätigung des Schiedspruches des Tarifamtes Siegen vom 2. Juli 1929, der Olpe nicht in den Reichstarifvertrag einbezieht.

Entscheidung vom 10. September 1929: Der Schiedspruch des Tarifamtes Siegen vom 2. Juli 1929, betreffend Schaffung des Reichstarifvertrages für den Bezirk Siegen wird bestätigt. (NB: Die Jeweilung des Bezirkes Olpe an den Bezirk Siegen kann nicht verlangt werden, da er durch Beschluß der Zentralverbände bereits einem andern Bezirk (Westdeutschland) zugeteilt ist. Selbstverständlich haben die Verbände des Bezirkes Olpe Anspruch darauf, zu den Verhandlungen für den Bezirk Westdeutschland hinzugezogen zu werden.)

**Feststellung 37. Antrag 40.**

**Bezirk für beide Mecklenburg.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für das Baugewerbe für beide Mecklenburg vom 19. Juni 1929, betreffend Einzelakkordvertrag. Feststellung vom 10. September 1929: Nachdem Einverständnis darüber sich ergeben hat, daß keinerlei Zwang weder zum Abschluß noch gegen den Abschluß eines Einzelakkordvertrages nach Nr. 2 der Akkordvereinbarung gelte, wurde die Berufung zurückgezogen.

**Feststellung 38. Antrag 43.**

**Grundsätzliche Streitsache.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes für das Baugewerbe in beiden Mecklenburg vom 4. Juli 1929, betreffend Entscheidung darüber, daß den bei der Firma Schminig, Rostock, beschäftigten Arbeitern die am 4. April 1929 eingetretene Arbeitsunterbrechung von einer Stunde zu bezahlen ist und zwar gemäß § 5 Ziffer 11b des Reichstarifvertrages.

Feststellung vom 10. September 1929: Der Antrag ist nach Verhandlung zurückgezogen worden.

**Vereinbarung 39. Anträge 42, 45.**

**Bezirk Niederböhmen.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes Breslau vom 4. Juli 1929, betreffend Eingruppierung des Bezirkes Trebnitz beziehungsweise Antrag auf Bestätigung des Schiedspruches des Tarifamtes Breslau Nr. 33 vom 4. Juli 1929.

Vereinbarung vom 10. September 1929: 1. Der Reichstarifvertrag wird auf Grundlage der heute gezahlten Tariflohntafel in Kraft gesetzt. 2. Die Ortsklasseneinteilung wird für die neue Lohnperiode (1. April 1930 bis 31. März 1931) einer Nachprüfung und etwaigen Neuregelung unterzogen. Die Verhandlungen hierüber werden, damit notfalls die Tarifkategorien rechtzeitig angerechnet werden können, schon im Februar 1930 aufgenommen. Eine etwaige Entscheidung des Reichstarifamtes soll in einem einheitlichen Schiedspruch und nicht in einer Reihe von Schiedsprüchen erfolgen. 3. Die Anträge zum Schiedspruch des Reichstarifamtes Nr. 33 vom 4. Juli 1929 werden zurückgenommen.

**Entscheidung 40. Antrag 49.**

**Bezirk Bayern.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 3. Juli 1929, betreffend Entlohnung von Hilfsarbeitern, die bei im Akkord beschäftigten Puhern tätig sind, nach den Bestimmungen des Akkordtarifs.

Entscheidung vom 11. September 1929: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 3. Juli 1929 wird als unzulässig zurückgewiesen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamtes stützt sich nur auf einen Bezirkstarifvertrag. Die Berufung an das Haupttarifamt ist aber nur bei Verstoß gegen den Reichstarif oder eine Entscheidung des Haupttarifamtes zulässig.

**Beschluß 41. Antrag 52.**

**Grundsätzliche Streitsache.**

Grundsätzliche Streitsache, Antrag auf Anerkennung von Funderungsarbeiten im Wege der „chemischen Bodenbefestigung“ als Tiefbauarbeiten.

Beschluß vom 11. September 1929: Eine Bestätigung der fraglichen Arbeiten scheint erforderlich. Die Sache wird daher auf Donnerstag, 10. Oktober 1929, 9.15 Uhr vertagt. In diesem Falle ist zunächst die Bestätigung einer bezüglichen Arbeit in Berlin an einem nach zu bestimmenden Orte erfolgen, alsdann die Verhandlung über diesen Antrag stattfinden.

**Entscheidung 42. Antrag 53.**

**Bezirk Ostpreußen.**

Streitsache, betreffend Anrufung des Haupttarifamtes nach § 11 RTV, da im Tarifamt Königsberg eine Entscheidung der Streitfragen, betreffend Zahlung des Gehirrgeldes sowie der Verkehrszulage an die nach dem Puhertariffvertrag für Königsberg beschäftigten Arbeitnehmer nicht zustande gekommen ist.

Entscheidung vom 11. September 1929 an Stelle des Reichstarifamtes Königsberg i. Pr.: 1. Die Verkehrszulage des § 6 Nr. 2 des Reichstarifvertrages ist an alle im Puhertariff beschäftigten Arbeitnehmer zu zahlen, auch an die im Akkordlohn beschäftigten. 2. Das Gehirrgeld des § 5 Nr. 1 des Reichstarifvertrages ist an Facharbeiter, die im Akkord beschäftigt sind, nicht zu zahlen. Gründe: Nach dem Puhertariffvertrag für Königsberg i. Pr., Gehirngeld 1, gilt der allgemeine Reichstarifvertrag inhaltlich auch für den Akkordtariffvertrag. Es müssen daher die Streitfragen, da sie aus dem Wortlaut des Akkordtariffvertrages heraus nicht zu lösen sind, an Hand der bezüglichen Bestimmungen des Reichstarifvertrages entschieden werden. Die Gehirngeldzulage ist nach § 5 des Reichstarifvertrages als Zulage zu den Löhnen der im § 4 dafelbst aufgeführten Gruppen vorgesehen. Zu den im § 4 aufgeführten Gruppen aber gehören nicht die Akkordpuher; denn es sind im § 4 die Löhne lediglich solcher Arbeitergruppen geregelt, die im Puhertariff arbeiten. Folglich kann die Gehirngeldzulage von Akkordpuhern nicht verlangt werden. — Abwehrend ist die Verkehrszulage von § 6 pro Arbeitsstunde nicht als Lohnzuschlag nach § 5 des Reichstarifvertrages geregelt, sondern in einer besonderen Bestimmung des § 6 als ein Wegegeld, also als eine Vergütung für Aufwand. In der bezüglichen Bestimmung des § 6 ist eine Veränderung der Zahlung dieser Verkehrszulage auf bestimmte Arbeitergruppen nicht vorgesehen, sondern es ist umgekehrt ausdrücklich gesagt: „Wird an alle beschäftigten Arbeit-

nehmer gezahlt“. Folglich muß diese Verkehrszulage auch den Akkordpuhern zufließen werden.

**Feststellung 43. Antrag 38.**

**Bezirk Groß-Berlin.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 7. Juni 1929, betreffend Bezahlung einer halben Stunde Pause bei Wochelschichten.

Feststellung vom 11. September 1929: Der Antrag ist nach Verhandlung zurückgezogen.

**Entscheidung 44. Antrag 54.**

**Bezirk Osterreich.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Oera vom 23. August 1929, betreffend § 10 Ziffer 1 RTV. (Ferienbewährung in Arbeitsgemeinschaften).

Entscheidung vom 11. September 1929: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Oera vom 23. August 1929 wird zurückgewiesen.

Gründe: Das Reichstarifamt stellt fest, daß die Weiterbeschäftigung eines zunächst bei einer Arbeitsgemeinschaft beschäftigten Arbeiters durch einen der Unternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft als ein fortgesetztes Arbeitsverhältnis anzusehen ist und daher beide Beschäftigungen für die Ferienbewährung anzurechnen sind. Diese Auffassung widerspricht nicht dem Wortlaut oder Sinn des Reichstarifvertrages. Auch allgemein rechtlich ist die Auffassung des Tarifamtes nicht zu beanstanden.

**Entscheidung 45. Antrag 59.**

**Bezirk Freieifel Saachen.**

Streitsache des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Leipzig vom 31. August 1929, betreffend Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohnes für Zu- und Abtragen von Holz und Entmageln im Liebau.

Entscheidung vom 11. September 1929 (Schiedspruch nach § 98 RTV): Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Leipzig vom 31. August 1929 wird zurückgewiesen.

Gründe: Die Ansicht des Reichstarifamtes, daß in solchen Bauarbeiten für Holzabfuhr- und Entmagelungsarbeiten auf der Baustelle der Bauhilfsarbeiterlohn zu zahlen ist, ist nicht auf den Reichstarifvertrag gestützt. Sie läßt sich auch auf diesen nicht stützen. Sie ist mit einer Bestimmung des Landesarbeitsvertrages § 2 4c begründet worden. Ob das Reichstarifamt diese Bestimmung richtig auslegt, hat das Haupttarifamt nicht nachzuprüfen, da weder die Bestimmung noch ihre Auslegung gegen Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstoßen. Es ist auch aus dem Reichstarifvertrag nicht zu entnehmen, daß eine bezirksrechtliche Besserstellung von Tiefbauarbeitern gegenüber den Bestimmungen des Reichstarifvertrages unzulässig sein soll.

**Entscheidung 46. Antrag 58.**

**Bezirk Groß-Berlin.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 9. August 1929, betreffend Zahlung des Nachzuschlages nach § 2a RTV.

Entscheidung vom 11. September 1929 (Schiedspruch nach § 98 RTV): Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 9. August 1929 aufgehoben.

Gründe: Die Entscheidung verkennt den Begriff der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 4 Nr. 2 letzter Absatz des Reichstarifvertrages. Als solche ist nicht die etwa allgemeine im Gewerbe übliche, sondern die im Betriebe übliche Arbeitszeit zu verstehen. Im fraglichen Falle ist die im Betriebe übliche Arbeitszeit nicht überschritten worden. (Vergleiche auch die frühere Entscheidung des Haupttarifamtes vom 17. Februar 1928 Nr. 80, wo in einem ähnlichen Falle im gleichen Sinne entschieden worden ist.)

**Beschluß 47. Antrag 55.**

**Bezirk Groß-Berlin.**

Streitsache, betreffend Antrag auf Auslegung des Reichstarifvertrages an Stelle des Tarifamtes Berlin, betreffend Grundzüge für die Berechnung der im Tarifvertrag vorgesehenen prozentualen Lohnzulagen.

Beschluß vom 11. September 1929: Die Angelegenheit wird an das Reichstarifamt zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen. — Die Anrufung des Haupttarifamtes nach § 11 Nr. 20 des Reichstarifvertrages hat zur Voraussetzung, daß der Nichtzusammentritt des Tarifamtes in der vorgeschriebenen Zeit auf einer schuldhaften Verzögerung beruhe. Im vorliegenden Fall hat das Haupttarifamt nicht den Einbruch gemessen, daß eine schuldhafte Verzögerung vorliegt.

**Feststellung 48. Antrag 51.**

**Bezirk Groß-Berlin.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 2. August 1929, betreffend Verpflichtung zur Zahlung des Nachzuschlages für die Stunden 23 bis 5 Uhr bei Wochelschicht gemäß § 4 Absatz 2 des Reichstarifvertrages.

Feststellung vom 11. September 1929: Der Antrag ist nach Verhandlung zurückgezogen, da ein Vergleich zwischen den Beteiligten zustande gekommen ist.

Vergleich vom 11. September 1929: Zu Antrag Nr. 51 der Tagesordnung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe vom 10./11. September 1929, betreffend Berufung des Zentralverbandes der Zimmerer, Berlin, gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 2. August 1929 wegen Zahlung von Nachzuschlägen wird auf Vorschlag des Haupttarifamtes folgender Vergleich geschlossen: „Die Firma Siemens-Baumunion zahlt zu Händen des Zentralverbandes der Zimmerer, Berlin, für die Antragsteller: Willi Dienemann und fünf Genossen achtzig Reichsmark. Durch diesen Vergleich ist die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 2. August 1929 gegenstandslos geworden. Der Zentralverband der Zimmerer nimmt seinerseits die beim Haupttarifamt gegen die obenbenannte Tarifamtsentscheidung eingelegte Berufung zurück.“

**Entscheidung 49. Antrag 56.**

**Bezirk Groß-Berlin.**

Streitsache, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 21. August 1929, betreffend